



**Kiesgruben GmbH
Müsleringen**

**Erweiterung des Kiesabbaus bei Müsleringen in
der Gemarkung Müsleringen, Flur 5**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kiesgruben GmbH Müsleringen

Erweiterung des Kiesabbaus bei Müsleringen in der Gemarkung Müsleringen, Flur 5

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Kiesgruben GmbH Müsleringen
Müsleringer Straße 49
31592 Stolzenau

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. A. Brand
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. R. Brokmann

Grafik:

M. Effenberg-Siedler
J. Schmitz

Herford, den 21.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Prüfverfahren	5
2.3	Artenspektrum.....	6
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	6
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	8
2.4	Verwendete Datengrundlagen	9
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	9
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	9
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	10
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets.....	10
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	14
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	15
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	15
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vögel	16
3.1.2.1	Brutvögel	16
3.1.2.2	Rastvögel	19
3.1.3	Amphibien	21
3.1.4	Libellen.....	21
3.1.5	Fische.....	22
3.1.6	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	23
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	24
3.2.1	Säugetiere.....	25
3.2.2	Vögel	26
3.2.2.1	Brutvögel	27
3.2.2.2	Rastvögel	28
3.2.3	Amphibien	28
3.2.4	Libellen.....	29
3.2.5	Fische.....	29
3.2.6	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	29
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	30
3.3.1	Säugetiere.....	30
3.3.2	Vögel	30
3.3.2.1	Brutvögel	30
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
4.1	Säugetiere.....	32
4.2	Vögel	33
4.2.1	Brutvögel	33

5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	36
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	36
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	36
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	38
7	Zusammenfassung	38
8	Quellenverzeichnis	40



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes	1
Abb. 2	Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	10
Abb. 3	Blick in Richtung „Trinkhaltestelle“ mit Vorhabenfläche links und Wesermarsch rechts	11
Abb. 4	Blick vom Deich nach Osten Richtung Weser, rechts Entwässerungs-/Bruchgraben	11
Abb. 5	Bruchgraben in der Wesermarsch mit Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>)	12
Abb. 6	Bruchgraben südlich der Abbaustätte mit Blick Richtung Osten.....	13
Abb. 7	Blick in nördliche Richtung im Bereich des Bruchgrabens an der B 215 in Frestorf	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	14
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten (BOHRER 2023)	16
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Rastvogelarten (BOHRER 2023)	19
Tab. 4	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Libellenarten (BOHRER 2017) (PATROVIT 2023).....	21
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet festgestellte gefährdete Pflanzenarten (PATROVIT 2023).....	23
Tab. 6	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	24
Tab. 7	Maßnahmenbedarf für Offenlandbrüter in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt.....	37

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Kiesgruben GmbH Müsleringen betreibt einen Kiesabbau in der Gemarkung Müsleringen, Flur 5 südwestlich von Müsleringen auf einer Fläche von ca. 7,2 ha. Der Planfeststellungsbeschluss zu der Abbaustätte wurde am 07.02.2020 durch den Landkreis Nienburg/Weser erteilt. Da die genehmigte Abbaustätte voraussichtlich Anfang 2024 ausgeküstet sein wird, soll die Abbaustätte auf eine Gesamtgröße von ca. 58,5 ha in der Gemarkung Müsleringen, Flur 5 erweitert werden (siehe hierzu Abb. 1)..

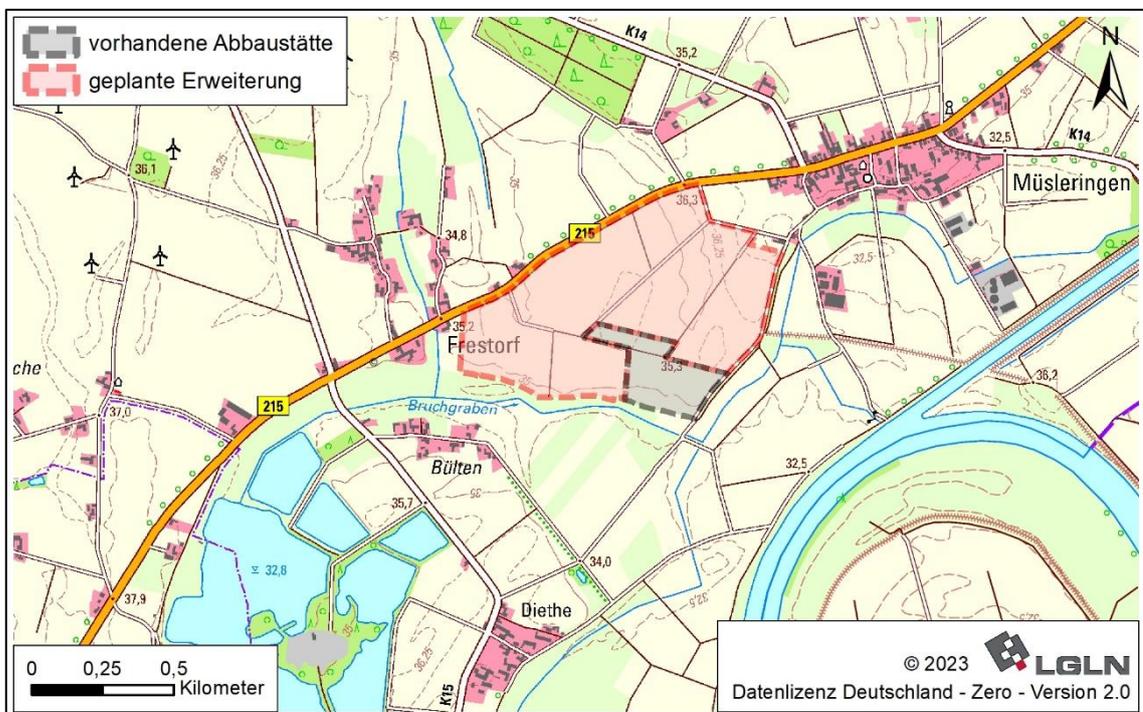


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer

Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die

Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeregelungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeregelungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und

Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Teil C).

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLStV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil C) berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil C) verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brut- und Rastvögeln 2020 / 2021 (BOHRER 2023), Libellen und Amphibien (BOHRER 2017), Fischen (SPÄH 2017) sowie Fauna und Bio-
toptypen (PATROVIT 2023) statt.

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet zwischen März und Juli 2021 sechsmal tagsüber begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt. Die Untersuchungen erfolgten nach den gültigen Erfassungsstandards (SÜDBECK et al. 2005). Bei der Revierkartierung wurden alle revieranzeigenden Merkmale der beobachteten Arten aufgenommen und ausgewertet (BOHRER 2023).

Die Erfassung der Libellen erfolgte an drei Terminen zwischen Juni und August 2017, die Kartierung der Amphibien an drei weiteren Terminen im Juni des selben Jahres (BOHRER 2017). Die Fischbestandsuntersuchung im Bruchgraben wurde im Juni 2017 mittels Elektrotestbefischung an drei Probestellen durchgeführt (SPÄH 2017).

Im Rahmen der Fauna- und Bio-
toptypenkartierung wurden von März 2021 bis April 2022 Rebhühner kartiert, Libellenvorkommen erfasst sowie Fischbestandsuntersuchungen im Bruchgraben und Wesergraben durchgeführt (PATROVIT 2023).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete differenziert. Das Kernuntersuchungsgebiet (UG Zone 1) ist rund 250 m, mindestens jedoch 225 m und maximal 435 m um das geplante Abbaugelände abgegrenzt und besitzt eine Größe von rund 185 ha.

Das Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierung ist ca. 470 ha groß. Erfasst wurden Bereiche im Umfeld von 500 m zum Vorhabenbereich. In Richtung Weser wurde das Untersuchungsgebiet auf rund 1.000 m aufgeweitet. Die Abgrenzung orientiert sich an im Gelände erkennbaren ökologischen Strukturen und umfasst den Raum zwischen Müsleringen und Diethen und erstreckt sich in südöstliche Richtung über die Weser bis nach Nordrhein-Westfalen. In nördlicher Richtung reicht das Untersuchungsgebiet über die B 215 bis Frestorf.

Darüber hinaus wurde aufgrund einer möglichen Bedeutung für Amphibien, Libellen und Fische die Niederung des Bruchgrabens südlich und östlich des Plangebietes bis zur Deich-Unterdükerung im Zusammenhang mit der Beantragung der derzeit laufenden Abgrabung untersucht. Im Rahmen der faunistischen Erhebungen in den Jahren 2021 und 2022 wurde zudem der Wesergraben berücksichtigt.

Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung, Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

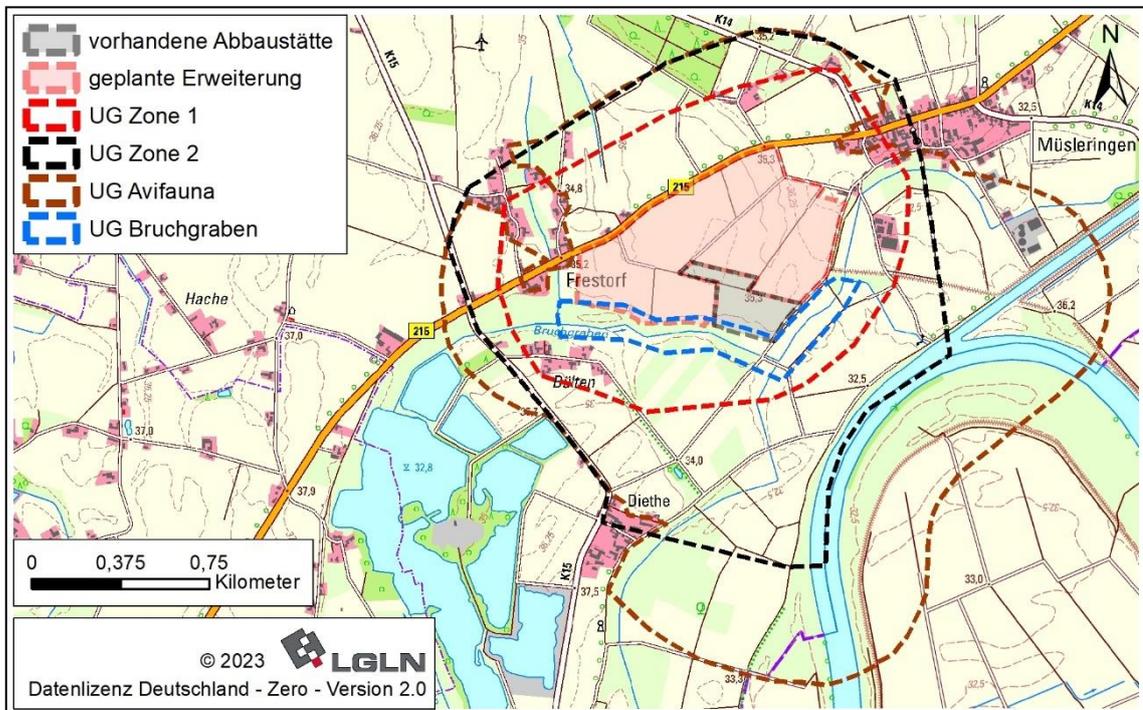


Abb. 2 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Der Planungsraum liegt auf der Geest im Norddeutschen Tiefland, gehört zur naturräumlichen Region Weser-Aller Flachland (Nr. 6) und liegt in der atlantisch biographischen Region (MU NDS 2023a).

Die Biotoptypen sind in Teil D, Anlage 4.1 für das Untersuchungsgebiet dargestellt. Der geplante Erweiterungsbereich wird durch großflächige, intensiv genutzte Ackerparzellen bestimmt, die durch ein System aus landwirtschaftlichen Wegen erschlossen sind. Strukturierende Elemente fehlen. Von der im Osten angrenzenden Wesermarsch ist die geplante Abgrabungsfläche durch den Weserradweg und eine rund 2 bis 3 m hohe Böschung getrennt. Die Böschung ist mit einem strukturreichen Gehölzbestand aus Sträuchern und zum Teil älteren Bäumen bestanden (siehe hierzu Abb. 3).



Abb. 3 Blick in Richtung „Trinkhaltestelle“ mit Vorhabenfläche links und Wesermarsch rechts

Die Wesermarsch ist gekennzeichnet durch überwiegend intensiv landwirtschaftliche genutzte Acker- und Grünlandflächen. Die Grünlandflächen in der Marsch befinden sich im Bereich des Weserdeiches und entlang des Bruchgrabens. Entlang des Bruchgrabens und einem in Richtung Weser abzweigenden Entwässerungsgrabens stocken zudem einzelne Feuchtgebüsche und Baumgruppen (siehe hierzu Abb. 4).



Abb. 4 Blick vom Deich nach Osten Richtung Weser, rechts Entwässerungs-/Bruchgraben

Der Wesergraben ist im Untersuchungsgebiet in seinem Verlauf begradigt und wird regelmäßig zur Aufrechterhaltung seiner Funktion als Vorfluter der Entwässerungseinrichtungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen unterhalten.

Zum Teil grenzen Ackerflächen recht nah an den Bruchgraben und die zu- und abführenden Gräben an (siehe hierzu Abb. 5). Südlich der Abbaustätte stellt sich die Niederung des Bruchgrabens naturnäher dar. Hier ist der Gewässerlauf zwar auch begradigt, allerdings stocken immer wieder Feuchtgebüsche am Wasserlauf und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung ist eher extensiv (siehe hierzu Abb. 6). Auch nördlich der B 215 im Bereich Frestorf wird der Bruchgraben zum Teil von Grünland (siehe hierzu Abb. 7) und zum Teil von Ackerflächen gesäumt.



Abb. 5 Bruchgraben in der Wesermarsch mit Sumpf-Schwertilie (*Iris pseudacorus*)



Abb. 6 Bruchgraben südlich der Abbaustätte mit Blick Richtung Osten

Die Ortslagen im Untersuchungsgebiet haben ihren dörflichen Charakter überwiegend bewahrt. Alte Baumbestände mit Stieleichen prägen an vielen Stellen die Ortsdurchfahrten und das Umfeld der Hofstellen (siehe hierzu Abb. 7). Die Bebauung ist recht locker mit überwiegend großen Gärten und zum Teil großen Gebäudekomplexen an den Hofstellen.



Abb. 7 Blick in nördliche Richtung im Bereich des Bruchgrabens an der B 215 in Frestorf

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes außerhalb der Ortslagen und Niederungen wird intensiv als Acker genutzt. Nur ganz vereinzelt gliedern Hecken oder Einzelbäume den Raum.

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 1):

Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotop	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input checked="" type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuar	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Durch das Vorhaben werden keinerlei Strukturen betroffen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen und von Fledermäusen besetzt werden können. Gehölze oder Gebäude sind nicht vorhanden. Potenzielle Habitatstrukturen dieser Artengruppe werden daher nicht beeinträchtigt. Daher konnte auf eine eingehende Untersuchung dieser Artengruppe verzichtet werden.

Eine Funktion des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat für einige Fledermausarten (z. B. Großer und Kleiner Abendsegler) ist möglich. Die Teichfledermaus besitzt aufgrund der Nähe zu einem Quartierstandort bzw. zum FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (FFH-289 bzw. DE-3319-332) eine besondere Bedeutung.

Die strukturarmen Ackerflächen, welche aktuell auf der Vorhabenfläche vorliegen, können jedoch allenfalls als Teil des Nahrungshabitats fungieren. Hierbei ist zu relativieren, dass es sich nicht um essenzielle Jagdgebiete handeln kann, da Ackerflächen im Vergleich zu Gehölzen, Säumen und Gewässern etc. nur eine verminderte Eignung aufweisen, ein geringeres Angebot an Insekten beinhalten und die Jagd im freien Luftraum erfordern. Hinzu kommen die großen Aktionsradien der Fledermäuse mit einer Vielzahl von bejagbaren Strukturen im Raum.

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Im Zuge der Kartierung wurden 49 Brutvogelarten (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis) im untersuchten Raum nachgewiesen (BOHRER 2023). Hinzu kommen ergänzende Nachweise des Rebhuhns durch die Kartierungen von PATROVIT 2023.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (vgl. Tab. 2) (vgl. auch Teil D, Anlage 4.3). Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten (BOHRER 2023)

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status	VS-RL	§	RL D	RL Nds.	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Gefährdete Arten							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BN		§	3	3	7,10,11,17,18
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BN		§	3	3	2,9,10,11,12,17
Gartengräsmücke	<i>Sylvia borin</i>	BVD		§	*	3	1,2,10,17
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BVD		§§	2	3	6,7,10,11
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BN		§	V	3	4,5,6,10,13
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BN		§	V	3	4,5,6,10,11,13
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BVD		§	2	2	2,9,10,11,12
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BN		§§	V	3	2,10,11,12,13
Arten der Vorwarnliste							
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVD		§	V	V	1,2,10,11,12
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BVD		§	*	V	1,2,17

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status	VS-RL	§	RL D	RL Nds.	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVD		§	*	V	1,2,9,10,11,12
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BVD		§	*	V	1,2,17
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	BVD		§	*	V	5,6,11,12
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN		§	*	V	2,4,5,6
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BN		§§	*	V	1,2,9,10,11,12,13,17,18
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BVD		§	*	V	2,5,6,11
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			§	V	V	11,12
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	BN	I	§§	V	V	10,11,13
Nicht gefährdete Arten							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BVD		§	*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVD		§	*	*	1,2,9,10,11,12,17
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BVD		§	*	*	1,2,5,6
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVD		§	*	*	1,2
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BVD		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17,18
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BN		§	*	*	2,6,9,10,11,12,17
Elster	<i>Pica pica</i>	BVD		§	*	*	1,2,6,7,8,9,10,11,12,17,18
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BVD		§	*	*	1,2
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	BVD		§	*	*	1,2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BVD		§	*	*	1,2,17
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	BVD		§	*	*	1,2
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BVD		§	*	*	1,2,11,12,17
Graugans	<i>Anser anser</i>	BN		§	*	*	4,5,10,11
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BVD		§§	*	*	1,2,9,10,12
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BN		§	*	*	2,10,11,12,13
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BN		§	*	*	1,17
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BVD		§	*	*	8,10,12,13

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status	VS-RL	§	RL D	RL Nds.	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BVD		§	k.A (N)	k.A (N)	2,5,6,7,9,10,11,12
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN		§	*	*	1,2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BVD		§	*	*	1,2,9,10,17
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BVD		§	*	*	1,2
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVD		§	*	*	1,2
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BN					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVD		§	*	*	1,2,6
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVD		§	*	*	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BN		§	*	*	4,5,6,7,10,11,12,17,18
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	BN		§	*	*	7,10,11,15,17,18
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BVD		§	*	*	1,2,5,6,11,12
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVD		§	*	*	1,2,17
Gäste							
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	NG		§	3	2	5,10,16
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	NG	I	§§	2	1	4,5,15,16,17,18
Seeadler	<i>Seeadler</i>	NG	I	§§	*	*	1,4,5
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG		§§	*	V	1,6,7,9,10,11,12
Sperber	<i>Sperber</i>	NG		§§	*	*	1,5,6,7,9,10,11,12
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ		§	1	1	8,9,10,11,12,17,18

Status

BN Brutnachweis NG Nahrungsgast

BVD Brutverdacht DZ Durchzügler

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

RL Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Nds.

0 ausgestorben oder verschollen * ungefährdet

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe
BN	Brutnachweis	NG	Nahrungsgast
BVD	Brutverdacht	DZ	Durchzügler
VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie			
I	in Anhang I aufgeführt		
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Die Ackerflächen innerhalb und in der Umgebung des Vorhabenbereichs eignen sich für bodenbrütende Vogelarten. Die innerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesenen bodenbrütenden Brutvogelarten Feldlerche und Rebhuhn werden auf der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft.

3.1.2.2 Rastvögel

Durch die Avifaunakartierungen von BOHRER (2023) in 2020/2021 wurden 39 Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die im untersuchten Raum erfassten Rastvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (vgl. Tab. 3) (vgl. auch Teil D, Anlage 4.3). Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Rastvogelarten (BOHRER 2023)

Artname	Wissenschaftlicher Name	Tagesmaxima	Nachweis-häufigkeit	VS-RL	§	RL Zugvögel
Wasservogelarten						
Graugans	<i>Anser anser</i>	700	2275		§	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	2270	4725		§	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	450	475		§	2
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	2	4		§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		§§	V
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	2		§	
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	250	250		§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	6	9		§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	55	210		§	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	9	24		§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	20	24		§	

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Tagesmaxima	Nachweis-häufigkeit	VS-RL	§	RL Zugvögel
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	15	15		§	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	150	202		§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	3	12		§	
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	3	7	I	§§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	10	22		§	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	3	3		§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	150	633			
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	1	1	I	§	
Sonstige Arten						
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	18	43		§§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1	1	I	§§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	4	5	I	§§	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	4		§§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	14	22		§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	50	52		§	V
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2		§	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	100	100		§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1	2	I	§§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6	9		§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	2		§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	10	10		§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	100	160		§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	40	76		§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	11	22		§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	60	164		§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	125	165		§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	20	20		§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	50	90		§	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	19	20		§	

RL Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

0 ausgestorben oder verschollen * ungefährdet
 1 vom Aussterben bedroht V Vorwarnliste

2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe
VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie			
I	in Anhang I aufgeführt		
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Schwerpunkte des Rastvogelvorkommens liegen dabei direkt an der Weser sowie zwischen Wesergraben und Weser.

3.1.3 Amphibien

Im Bereich des Bruchgrabens fanden 2017 Untersuchungen zur Gruppe der Amphibien statt (BOHRER 2017). Ziel der Begehungen im Juni 2017 war es, Rückschlüsse auf tatsächliche und potenzielle Amphibienvorkommen ziehen zu können. Es wurden Klangattrappen eingesetzt, stichprobenhaft abgekeschert und über Nacht zwei Molchfallen ausgebracht.

Im Ergebnis erfolgten am östlichen Ende des Untersuchungsgebietes kurz vor der Unterdükerung des Deiches Sichtbeobachtungen von einzelnen Wasserfröschen (*Rana esculenta* agg.). Weitere Nachweise von Amphibien gelangen nicht.

3.1.4 Libellen

Die Erfassung der Libellen erfolgte an insgesamt drei Terminen von Mitte Juni und Ende August 2017 an drei Probeflächen entlang des Bruchgrabens mit einer Uferlänge von jeweils 100 m (BOHRER 2017). Eine weitere Untersuchung fand im Jahr 2021 an vier Terminen statt (PATROVIT 2023).

Die im untersuchten Raum erfassten Libellenarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (vgl. Tab. 4).

Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Libellenarten (BOHRER 2017) (PATROVIT 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	Bodenständigkeit	Jahr
		RL D	RL Nds.			
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	*	*	§	x	2017, 2023
Westliche Weidenjungfer	<i>Chalcolestes viridis</i>	*	*	§		2023
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	*	*	§	x	2017, 2023
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	*	*	§	x	2023

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	Bodenständigkeit	Jahr
		RL D	RL Nds.			
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnura pumilio</i>	V	3	§	x	2017
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	*	*	§		2017, 2023
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	*	*	§		2023
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	2	*	§§, II	x	2017, 2023
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	*	*	§		2023
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	*	*	§		2023
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	*	*	§		2023
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	*	*	§		2023
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	*	*	§		2023
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	*	*	§	x	2023
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	*	*	§		2017, 2023
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	*	*	§		2017
Herbstmosaikjungfer	<i>Aeschna mixta</i>	*	*	§		2017

RL Rote Listen: Deutschland (OTT ET AL. 2015), Niedersachsen (BAUMANN ET AL. 2021)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

Schutz

II	in Anhang II FFH RL aufgeführt		
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Bodenständigkeit

x	Sicher bodenständig
---	---------------------

3.1.5 Fische

Zur Erfassung der Fischbestände wurde der Bruchgraben im April 2017 an drei Probestellen auf insgesamt 300 m Länge elektrisch befischt (SPÄH 2017). Die Erfassungen fanden im Abschnitt südlich der geplanten Abbaustätte und am Rückstau des Weserdeiches statt. Im Rahmen der Elektrotestbefischung konnte kein Fischbestand festgestellt werden. Im Rahmen der Erfassung der Amphibien wurde ein Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus*

aculeatus) in einer Molchfalle im langsam fließenden Abschnitt des Bruchgrabens nahe der Unterdükerung der Deichanlage festgestellt (BOHRER 2017).

Weitere Erhebungen zur Fischfauna fanden im Jahr 2021 statt (PATROVIT 2023). In zwei Befischungsstrecken mit insgesamt 200 m Länge fand eine Elektrobefischung statt. Die Befischungsstrecken lagen östlich und südlich der geplanten Abbaustätte. Festgestellt wurden die Arten Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) und Zwergstichling (*Pungitius pungitius*). Beide Arten werden nach der Roten Liste Niedersachsens (2008) und Deutschlands (2009) als ungefährdet eingestuft (ebd.).

3.1.6 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Im Rahmen der 2023 durchgeführten Flora- und Faunakartierungen wurden neun verschiedene Pflanzenarten der Roten Liste im untersuchten Raum nachgewiesen (PATROVIT 2023).

Die dort erfassten gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (vgl. Tab. 5).

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte gefährdete Pflanzenarten (PATROVIT 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	V	3
Sumpfschafgarbe	<i>Achillea ptarmica</i>	*	*
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	V	3
Sumpfwolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	3	2
Knöllchensteinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>	V	3
Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>	V	3
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>	*	*
Ackerziest	<i>Stachys arvensis</i>	3	3
Wiesen-Alant	<i>Inula britannica</i>	V	3

RL Rote Listen: Deutschland (METZING ET AL. 2018), Niedersachsen (GARVE 2004)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 6 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Potenzielle Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung • Temporäre visuelle Störwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen • Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen • Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung der Brecheranlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Freilegung des Grundwassers und Herstellung eines Gewässers 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Visuelle und räumliche Veränderungen • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Veränderung der Grundwasserhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen
<ul style="list-style-type: none"> • Technische Anlagen (Saugbagger mit Schöpfrad/Seilbagger, Rohrleitungen, Brecheranlage) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Visuelle und räumliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Rekultivierung nach Abschluss des Abbaubetriebes 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen der Biotopstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen der Habitatstrukturen / Lebensräume

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebstätigkeiten, Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Lichtimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung • Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen (nur im Havariefall) und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Temporäre Beeinträchtigung der hydrologischen Bedingungen in Oberflächengewässern

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht durch die Baufahrzeuge bzw. das Betreten der Fläche führen hierbei zu keinen direkten Betroffenheiten dieser Strukturen. Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen bei Tage sind mit möglichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Wesentlichen von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

Sollten jedoch Arbeiten auch bei Nacht in der Dunkelheit durchgeführt werden, kann eine Betroffenheit durch baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht insbesondere der Teichfledermaus aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Raum nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Der Vorhabenbereich selbst bietet daher keine Strukturen wie Bäume oder Gebäude, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse eignen. Durch die Überplanung könnte es jedoch zum Verlust potenzieller Nahrungshabitatbestandteile kommen. Aufgrund der Strukturarmut und intensiven Nutzung der Ackerflächen sind diese jedoch nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu betrachten (siehe auch Kap. 3.1.1). In näherer Umgebung liegen zudem ausreichend Ausweichstrukturen vor, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können.

Hochwertige Säume und Randstrukturen sind nicht betroffen und verbleiben ausreichend in der Umgebung. Deren Funktion als Jagdhabitatelemente und Leitlinienstrukturen bleiben unbeeinträchtigt. Gehölze und Gebäude werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Betroffenheit von Quartieren ist somit für baum- sowie auch gebäudebewohnende Fledermäuse ausgeschlossen. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 und 3 können für die potentiell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Die neu entstehenden Habitatstrukturen (Wasserflächen mit strukturreichen Randbereichen) stellen zudem wertvolle Jagdhabitate für Fledermausarten wie die Teichfledermaus dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Betroffenheiten durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Teichfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Daher wird diese Art in die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) einbezogen.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Das Vorkommen der Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets bzw. der Vorhabensfläche wird über die avifaunistischen Untersuchungen (siehe Kap. 3.1.2) abgebildet. Die „Art für Art“-Betrachtung nachgewiesener Brutvogelarten und Rastvögel in der Vorprüfung der Wirkfaktoren ist hierbei der Anlage 1 zu entnehmen.

3.2.2.1 Brutvögel

Durch das Vorhaben werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker auf einer Fläche von 58,5 ha überplant, wodurch es zu einem Lebensraumverlust kommt. Dies betrifft vor allem die bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes.

Eine direkte Betroffenheit entsteht durch die Überplanung von 12 Feldlerchenrevieren sowie einem Brutplatz des Rebhuhns, welche sich auf den Äckern innerhalb der Vorhabenfläche befinden. Zudem befinden sich Brutplätze von ungefährdeten Arten der offenen bis halboffenen Feldflur innerhalb der Vorhabenfläche (Wiesenschaftstelze, Jagdfasan).

Für die Brutplätze der Feldlerche und des Rebhuhns kommt es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bedingt durch die Baufeldfreimachung und Abgrabungsarbeiten. Zudem kann eine Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Nestlingen der Arten während der Bauarbeiten ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Menschengenuss könnten zudem zu einer temporären Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Betroffene Vogelarten könnten infolge dieser Störungen ihren Brutplatz verlassen und ihre Brut aufgeben. Eine potenzielle Betroffenheit entsteht für nachgewiesene Brutplätze der gehölzbrütenden Vogelarten Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall und Star, welche sich in den Gehölzbeständen nahe der geplanten Abbaugrenze befinden. Wirkungen, die von Bauarbeiten während Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung ausgehen, könnten sich beeinträchtigend auf das Brutgeschäft dieser Arten auswirken. Eine Brutauflage und damit ein temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) sind ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Die anlagebedingte Überplanung von Ackerland kann zudem zu Verlusten von Nahrungshabitaten oder potenziellen Wirkungen auf benachbarte Habitatstrukturen führen. Die betroffenen Ackerflächen können den vorkommenden Arten jedoch allenfalls als anteilige Nahrungshabitate verminderter Eignung dienen. Aufgrund der intensiven Nutzung in Kombination mit der vorliegenden Strukturarmut des Ackerlands handelt es sich nicht um einen essentiellen Bestandteil von Nahrungshabitaten der vorkommenden Brutvogelarten. Es liegen zudem ausreichend vergleichbare sowie höherwertige Strukturen für den Nahrungserwerb in der Umgebung vor, auf welche ausgewichen werden kann.

Durch die Rohstoffgewinnung im bestehenden Abbaubetrieb in der genehmigten Abbaustätte ist der betrachtete Raum bereits jetzt durch Störwirkungen geprägt. Weitere Lärm- und Lichtimmissionen gehen von der Verkehrsachse B 215 aus.

Da das Umfeld des Vorhabenbereichs dennoch von verschiedenen Vogelarten als Nahrungs- oder Brutrevier genutzt wird, ist davon auszugehen, dass gegenüber den Störwirkungen von Lärm- und Lichtimmissionen Gewöhnungseffekte vorliegen. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Zahl und Zusammensetzung der Vogelarten außerhalb der Vorhabenfläche auch bei der geplanten Erweiterung der Abgrabung nicht deutlich verändern wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Betroffenheiten durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren der Feldlerche und des Rebhuhns nicht ausgeschlossen werden können. Daher werden diese Arten in die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) einbezogen.

3.2.2.2 Rastvögel

Durch das Vorhaben kommt es zudem anlagebedingt zu einer Überplanung einer Fläche von etwa 58,5 ha (überwiegend Ackerflächen). Dies kann zu Verlusten von Rasthabitaten oder potenziellen Wirkungen auf benachbarte Habitatstrukturen führen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen Schlaf- und Ruheplätze der als Rastvögel nachgewiesenen Wasservogelarten vornehmlich in der Weseraue der mind. 500 m entfernten Weser und befinden sich daher außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Es kann zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt der Arten auf den bestehenden Abbaubetrieb angenommen werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen auf benachbarte Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können. Für die Rastvogelvorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ist daher ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Es sind keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Flächen im Umfeld als Nahrungshabitate zu erwarten, sodass diese weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Betroffenheiten der nachgewiesenen Rastvogelarten durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.2.3 Amphibien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Die Amphibienkartierung gibt Hinweise auf ein Vorkommen von Wasserfröschen am Rande des Untersuchungsgebiets. Die Lebensraumansprüche der Gruppe werden im übrigen Lauf des Bruch- und Wesergrabens aufgrund zu hoher Fließgeschwindigkeiten und fehlender

Flachwasserbereiche jedoch nicht erfüllt. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs sind Vorkommen von Amphibien dort auszuschließen.

Betroffenheiten von Amphibien durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren können daher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.2.4 Libellen

Lebensräume von Libellen setzen sich aus Gewässern (Fließ- und Stillgewässer) mit (angrenzenden) Landlebensräumen zusammen. Die Gewässer dienen der Eiablage und der Entwicklung der Larven.

Eine Beanspruchung bevorzugter Landlebensräume der Libellen findet durch das Vorhaben nicht statt. Die Gewässerlebensräume befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs. Durch Maßnahmen des Gewässerschutzes und den ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb werden Risiken, die eine Beeinträchtigung angrenzender Gewässerstrukturen – wie den Bruchgraben – bewirken könnten, minimiert.

Weitere Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.2.5 Fische

Die Fischuntersuchungen geben Hinweise auf Vorkommen der ungefährdeten Fischarten Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) und Zwergstichling (*Pungitius pungitius*) in Wesergraben und Bruchgraben. Die Gewässer befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs. Durch Maßnahmen des Gewässerschutzes und den ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb werden Risiken, die eine Beeinträchtigung angrenzender Gewässerstrukturen – wie den Bruchgraben – bewirken könnten, minimiert.

Beeinträchtigungen dieser Arten durch vorhabenbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung für die nachgewiesenen Fischarten in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.2.6 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Ackerland auf der Vorhabenfläche artenarm und strukturarm. Ein Vorkommen der nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste kann dort aufgrund der artspezifischen Standortansprüche ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung in Stufe II ist für planungsrelevante Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nicht erforderlich.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens eine Fledermausart lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausart eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Teichfledermaus

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes sowie Nahrungsgäste zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens zwei Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die Artengruppe der Vögel eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

- Feldlerche
- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Goldammer
- Nachtigall
- Rebhuhn
- Star
- Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die bodenbrütenden Arten Feldlerche und Rebhuhn ist der Eintritt des Verbotstatbestandes der Verletzung und der Tötung (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht auszuschließen. Wirkungen erfolgen mit Beginn der Baustelleneinrichtung.

Die betroffenen Brutplätze der Arten Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall und Star sowie die Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur könnten ohne Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls vom Eintritt der Verbotstatbestände des temporären Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) betroffen sein. Wirkungen entstehen durch Bauarbeiten im Zuge der Baustelleneinrichtung und Bau-
feldfreimachung.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die

ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall sind dies die ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur.

4.1 Säugetiere

Die Teichfledermaus hat aufgrund der Nähe zu einem seit 1995 bekannten Quartierstandort in Diethe bzw. zum FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (FFH-289 bzw. DE-3319-332) eine besondere Bedeutung und wurde daher einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das bekannte Quartier sowie potenzielle Quartiere dieser Gebäudefledermausart befinden sich ausschließlich in großer Entfernung außerhalb der Abbaugrenze, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Teichfledermaus kann die offenen Flächen der Vorhabenfläche sowie unmittelbar an die geplante Abbaugrenze angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen als Teil ihres Jagdhabitats nutzen. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Abbaubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Verzicht auf Nachtbauarbeiten vorgesehen (Maßnahme V_{ART2}).

Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht.

Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabenfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Es liegen in näherer Umgebung zudem ausreichend Ausweichstrukturen wie Abgrabungsgewässer und die Weser vor, die als bevorzugte Nahrungshabitate betrachtet werden können, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Abgrabungstätigkeit über einen längeren Zeit-

raum erstreckt. Nach Abschluss des Abbaus in einem Abbauabschnitt werden insbesondere die Randbereiche der entstehenden Abbaugewässer rekultiviert (Anlage von Flachwasserzonen, Entwicklung und extensive Pflege der Ufer und Randstreifen). So entstehen sukzessiv neue, wertvolle Strukturen mit Eignung als Jagdhabitat.

Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme daher ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Das bekannte Quartier sowie potenzielle Quartiere dieser Gebäudefleidermausart befinden sich ausschließlich in großer Entfernung außerhalb der Abbaugrenze und werden daher vom Vorhaben nicht berührt. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen können bedeutende Leitlinien für die strukturgebundenen Arten darstellen sowie als Teil des Jagdhabitats genutzt werden. Die Eignung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat bleibt erhalten, da sämtliche Gehölze erhalten werden.

Insgesamt kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

4.2.1 Brutvögel

Die Vogelarten, bei denen aufgrund ihrer Raumnutzung eine Betroffenheit möglich war, wurden einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die folgenden Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste), wurden im Rahmen der vertiefenden Prüfung einzeln betrachtet: Feldlerche, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall, Rebhuhn, Star. Zudem wurde eine Betroffenheit der Gilde der ungefährdeten Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur vertiefend geprüft. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann sowohl durch die direkte Inanspruchnahme des Brutplatzes (von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes) als auch durch störungsbedingte Brutaufgaben im Zuge der Baufeldvorbereitung ausgelöst werden. Bezüglich der Störungsempfindlichkeit der Arten wird dabei auf die in der Arbeitshilfe von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) und GASSNER et al. (2010) genannten Fluchtdistanzen zur Abschätzung des potenziellen Wirkungsbereichs der Baumaßnahmen zurückgegriffen.

Während der Brutzeit vom 15. März bis 30. August wird auf eine Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch diese Bauzeitenregelung vermieden werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Mögliche baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.

Bezüglich der Empfindlichkeit der entsprechenden Arten wird im vorliegenden Fall aufgrund des Fehlens projektspezifischer Beurteilungsgrundlagen auf die in der Arbeitshilfe von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) und GASSNER et al. (2010) genannten Fluchtdistanzen zur Abschätzung des potenziellen Wirkungsbereichs der Baumaßnahmen zurückgegriffen.

Eine betriebsbedingte Störung der im Bereich der Vorhabengrenze brütenden Vogelarten ist grundsätzlich möglich. Aufgrund des oftmals ausreichenden Abstands der Revierstandorte zur Abbaugrenze, des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der z. T. weiten Verbreitung der Arten kommt es jedoch zu keinen erheblichen Störungen. Anlagebedingte Störwirkungen entstehen nicht. Bei den beanspruchten Ackerflächen handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate der vorkommenden Brutvogelarten. Zudem verbleiben ausreichend geeignete sowie höherwertige Nahrungshabitate in der Umgebung. Störwirkungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, können daher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)

Für die meisten Arten kann ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Der Verlust von (potenziellen) Brut- bzw. Nahrungsflächen durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerflächen fällt im vorliegenden Fall vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund zunehmender Siedlungsdichten ggf. zu abnehmenden Bruterfolgen führen kann, ist für diese Arten nicht zu erwarten.

Für die Feldlerche gehen hingegen anlagebedingt zwölf Brutreviere verloren. Diese werden mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Lebensraumstrukturen ersetzt (Maßnahme A_{CEF1}). Für das Rebhuhn wird anlagebedingt ein Brutrevier

in Anspruch genommen. Dieses wird gleichermaßen mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Lebensraumstrukturen ersetzt (Maßnahme A_{CEF1}).

Graduelle Verluste potenzieller Lebensräume der Arten im Nahbereich der Abbaugrenze durch betriebsbedingte Störungen können z. B. für das Rebhuhn nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt jedoch aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Maßnahme V_{ART1}: Bauzeitenbeschränkung

Die Baustelleneinrichtung sowie die Entfernung von Abraum und Oberboden erfolgen im Zeitraum vom 01. September bis 15. März.

Maßnahme V_{ART2}: Verzicht auf Nachtbauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Licht- bzw. Lärmimmissionen auf nachtaktive Tierarten (insbesondere Teichfledermaus) wird auf Nachtbauarbeiten sowie die nächtliche Ausleuchtung des Baustellenbereiches verzichtet. Ausnahmen hiervon sind nur in den Wintermonaten und in vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Maßnahme V_{ART3}: Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn

Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme werden potenzielle Bruthabitate im Wirkungsbereich des Vorhabens durch einen Fachkundigen auf Besatz kontrolliert. Die Abräumung erfolgt nur, wenn eine Beeinträchtigung von Brutstandorten ausgeschlossen werden kann.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des

Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Maßnahme A_{CEF1} - Aufwertung von Ackerflächen für Feldlerche und Rebhuhn

Zwölf Brutreviere der Feldlerche werden durch Maßnahmen im Acker ersetzt. Dabei entstehen die Betroffenheiten zeitlich gestaffelt je nach Abbaufortschritt (siehe hierzu Tab. 7). In Teil D, Anlage 8 ist die Lage der vorgesehenen Maßnahmenfläche für die Beeinträchtigung eines Brutpaares der Feldlerche im Abbaubereich I dargestellt. Die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmenflächen werden vor Inanspruchnahme von Abbaubereich IV nachgewiesen.

Tab. 7 Maßnahmenbedarf für Offenlandbrüter in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt

Abbaubereich	Zeitraum	Betroffenheit Feldlerche	Betroffenheit Rebhuhn
0	2024	-	-
I	2024-2027	1 BP	-
II	2027-2030	-	-
III	2030-2033	-	-
IV	2030-2036	1 BP	-
V	2036-2039	2 BP	-
VI	2039-2043	3 BP	-
VII	2043-2048	2 BP	-
VIII	2048-2054	1 BP	1 BP
IX	2054-2059	2 BP	-
XI	2059-2062	-	-
XII	2062-2073	-	-
Summe		12 BP	1 BP

BP: Brutpaar

Das Maßnahmenkonzept orientiert sich an einer Vorgabe zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung, welche von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurde (UNBEKANNTE QUELLE unbekannt).

Die Kiesgruben GmbH Mülseringen hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft mit der Umsetzung der Maßnahme betraut. Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens werden die vorgesehenen Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) in Lage und Ausgestaltung konkretisiert.

Details zu der Maßnahme A_{CEF1} (Aufwertung von Ackerflächen für Feldlerche und Rebhuhn) sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil C) zu entnehmen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

7 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Im Zuge der geplanten Erschließung der an die bestehenden Abgrabungsflächen angrenzenden Kies- und Sandvorräte durch die Kiesgruben GmbH Mülseringen wurden zwischen 2017 und 2023 Kartierungen zu den Artengruppen der Vögel, Amphibien, Libellen, Fische sowie zu Pflanzen und Biotoptypen durchgeführt, die für den Artenschutzbeitrag als wesentliche Datengrundlage herangezogen wurden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde aufgrund der besonderen Bedeutung der Teichfledermaus im Raum eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit dieser Art erforderlich.

Hinsichtlich der Vögel konnten bei den meisten betrachteten Arten im Zuge der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesener Brutvogelarten (Offenlandarten, gehölzbrütende Arten) wurde in einer vertiefenden Prüfung eingehend betrachtet.

Für die betroffenen Arten wurden wirksame Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt (siehe Kap. 5), sodass der Eintritt von Verbotstatbeständen

gem. § 44 BNatSchG bezüglich dieser Arten vermieden werden kann. Neben Bauzeitenregelungen sind dies Kontrollen potenzieller Habitats vor der Baufeldräumung. Darüber hinaus sind funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes für Feldlerche und Rebhuhn als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Herford, 21.11.2023



Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

BAUMANN ET AL. (2021)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtverzeichnis. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2021: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. S. 3-37. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021)

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung.

BOHRER, K. (2017)

Sand- und Kiesabbau Müsslingen: Erfassung Libellen Amphibien 2017. - STAND 05.01.2018.

BOHRER, K. (2023)

Avifauna 2020/2021, Brutvögel, Rastvögel, Kiesgruben GmbH Müsslingen - Erweiterung Abbaugelände Müsslingen.

GARVE (2004)

Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung. Hrsg.: NLWKN .

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)

UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. - C. F. Müller, Heidelberg.

HECKENROTH, H. (1993)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06. Hrsg.: NLÖ .

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..



KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

METZING ET AL. (2018)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Hrsg.: BfN .

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MU NDS (2023a)

Umweltkarten Niedersachsen. Natur.

NLSTV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

OTT ET AL. (2015)

Rote Liste der Libellen Deutschlands.

PATROVIT (2023)

Faunistische Erfassungen und Biotoptypenkartierung zur Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Müsleringen, Landkreis Nienburg, -März 2021 bis April 2022-. Gutachten im Auftrag der Kiesgruben GmbH Müsleringen.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

SPÄH, H. (2017)

Fischbestandsuntersuchungen Bruchgraben bei Müsleringen.



-
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005)
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Selbstverlag Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008a)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
- THEUNERT, R. (2008b)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
- UNBEKANNTE QUELLE (unbekannt)
Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung.

Kiesgruben GmbH Müsleringen

**Erweiterung des Kiesabbaus bei Müsleringen in
der Gemarkung Müsleringen, Flur 5**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfleder- maus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Das Untersuchungsgebiet enthält potenzielle Quartiere für diese Gebäudefledermausart. Nahrungshabitate stellen die vorliegenden Äcker und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet dar. ▶ Vorkommen potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabenbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch die Breitflügelfledermaus als Quartiere genutzt werden können. Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabenfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Es liegen in näherer Umgebung Ausweichstrukturen vor, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können. Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Das Untersuchungsgebiet enthält potenzielle Quartiere für diese Gebäudefledermausart. Die vorliegenden Offenlandbereiche und Gewässer im Untersuchungsgebiet können als Teil des Nahrungshabitats dienen. ► Vorkommen potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch die Große Bartfledermaus als Quartiere genutzt werden können. Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabensfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Es liegen in näherer Umgebung Ausweichstrukturen vor, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können. Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Nahrungshabitat für den Großen Abendsegler. Potenzielle Sommerquartiere könnten in Baumhöhlen oder Gebäudespalten innerhalb des UG liegen. ► Vorkommen potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch den Großen Abendsegler als Quartiere genutzt werden können. Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabensfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Im Umfeld befinden sich zudem Ausweichflächen und ausreichend Wälder, Waldränder und Feldgehölze, die als bevorzugte Nahrungshabitate betrachtet werden können. Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	2	*	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet enthält potenzielle Quartiere für diese Gebäudefledermausart. Jagdhabitats stellen die vorliegenden Gewässerläufe und Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet dar.</p> <p>► Vorkommen potenziell möglich</p>	<p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch die Kleine Bartfledermaus als Quartiere genutzt werden können. Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabensfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt.</p> <p>Es liegen in näherer Umgebung Ausweichstrukturen vor, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können.</p> <p>Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht.</p> <p>Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Wald-ränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Im Untersuchungsgebiet liegen potenzielle Jagdreviere der Art vor. Potenzielle Sommerquartiere könnten in Baumhöhlen innerhalb des UG liegen. ► Vorkommen potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch den Kleinen Abendsegler als Quartiere genutzt werden können. Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabenfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Im Umfeld befinden sich zudem Ausweichflächen und ausreichend Wälder, Wald-ränder und Feldgehölze, die als bevorzugte Nahungshabitate betrachtet werden können. Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Ein Quartierstandort für diese Gebäudefledermausart ist seit 1995 in Diethe bekannt. In rd. 600 m Entfernung zum Vorhaben liegt das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (FFH-289 bzw. DE-3319-332). Jagdhabitats stellen die vorliegenden Gewässer, Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet dar. ▶ Vorkommen potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch die Teichfledermaus als Quartiere genutzt werden können. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Art im Raum können Auswirkungen des Vorhabens auf Flugrouten und Jagdhabitats jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartier-treu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Das Untersuchungsgebiet enthält potenzielle Quartiere für diese Gebäudefledermausart. Jagdhabitats stellen die vorliegenden Gewässer und Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet dar. ► Vorkommen potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich bietet keinerlei Strukturen, die durch die Zwergfledermaus als Quartiere genutzt werden können. Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabensfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Es liegen in näherer Umgebung Ausweichstrukturen vor, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können. Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Brutvögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen.</p> <p>Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Für die Art können die vorhandenen Ackerflächen als Teil des Nahrungshabitats dienen.</p> <p>► Art vorhanden</p>	<p>Neun Brutplätze des Bluthänflings wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt. Drei Standorte befinden sich in weniger als 100 m Entfernung, ein Brutplatz in rund 25 m Entfernung zur Vorhabengrenze.</p> <p>Die Störungsempfindlichkeit der Art während der Brutzeit ist sehr gering. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Bluthänflings zu Störungen beträgt 15 m. Arbeiten innerhalb eines Radius von 15 m zu den nachgewiesenen Brutplätzen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher werden für die Brutplätze vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.</p> <p>Der Bluthänfling nutzt zum Teil auch Ackerflächen zum Nahrungserwerb, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund der Strukturarmut weist die Vorhabenfläche zudem eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf.</p> <p>In der Umgebung finden sich zudem zahlreiche weitere Nahrungshabitate in der offenen Agrarlandschaft, auf die ausgewichen werden kann.</p> <p>Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. ▶ Art vorhanden	Es wurden 54 Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. 12 Reviere befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Individuen kann daher nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art können die vorhandenen Ackerflächen als Teil des Nahrungshabitats dienen. ▶ Art vorhanden	Zwei Brutplätze des Feldsperlings wurden im Süden des Untersuchungsgebiets in über 800 m Entfernung zur Vorhabenfläche festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Der Feldsperling nutzt zum Teil auch Ackerflächen zum Nahrungserwerb, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund der Strukturarmut weist die Vorhabenfläche zudem eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf. In der Umgebung finden sich zudem zahlreiche weitere Nahrungshabitate in der offenen Agrarlandschaft, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	3	*	Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und dichten Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest wird in Bodennähe in dichten Sträuchern und Büschen angelegt. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Juli.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Für die Art können die vorhandenen Ackerflächen als Teil des Nahrungshabitats dienen. ▶ Art vorhanden	Vier Brutplätze der Gartengrasmücke wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Standort befindet sich in rd. 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze. Unter Beachtung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz der Gartengrasmücke von 10 m zu Störungen während der Brutzeit kann aufgrund der Nähe zur Abbaugrenze eine temporäre Betroffenheit dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte und eine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe aufgrund baubedingter Wirkfaktoren ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	*	Der typische Lebensraum des Gelbspötters ist gekennzeichnet durch hohes Gebüsch zusammen mit lockerem Baumbestand; in beiden befinden sich Singwarten und Neststandort und beide dienen dem Nahrungserwerb. Wichtig sind Mehrschichtigkeit der Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht; bevorzugt werden entsprechende Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaike von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen. Das Nest wird in Bäumen und Sträuchern jeder Art im Zentrum oder im Randbereich der dichten Zweige und Blätter gebaut. Die Eiablage erfolgt ab Ende April bis Ende Juli. Zweitbruten sind möglich. Bis Ende August sind die Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Für die Art können die vorhandenen Ackerflächen als Teil des Nahrungshabitats dienen. ▶ Art vorhanden	Der Gelbspötter wurde im Untersuchungsgebiet elf Mal nachgewiesen. Zwei Standorte befinden sich in weniger als 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze. Unter Beachtung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz des Gelbspötters von 10 m zu Störungen während der Brutzeit kann aufgrund der Nähe zur Abbaugrenze eine temporäre Betroffenheit dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe aufgrund baubedingter Wirkfaktoren ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	<p>Ursprüngliche Habitate der Goldammer waren lichte Wälder der Waldsteppe und waldfreie Hänge in Mittelgebirgen und tiefen bis mittleren Lagen im Hochgebirge. Die Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft haben die Populationen in Westeuropa stark reduziert. Heute richten sich Vorkommen und Siedlungsdichte nach den nicht ackerbaulich genutzten Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Das Nest wird vorwiegend am Boden, aber auch an Böschungen, Baumstämmen oder seltener auf Zweigen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April. Bis Ende September sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen.</p> <p>Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Für die Art können die vorhandenen Ackerflächen als Teil des Nahrungshabitats dienen.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Die Goldammer wurde im Untersuchungsgebiet 16 Mal nachgewiesen. Zwei Standorte befinden sich in rd. 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze. Ein Standort liegt unmittelbar an der bestehenden Abbaugrenze.</p> <p>Unter Beachtung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz der Goldammer von 15 m zu Störungen während der Brutzeit kann aufgrund der Nähe zur Abbaugrenze eine temporäre Betroffenheit dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe aufgrund baubedingter Wirkfaktoren ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Wässerflächen sowie ggf. Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. ► Art vorhanden	Drei Brutplätze des Kiebitz wurden im Weserbogen innerhalb des Untersuchungsgebiets in knapp 1000 m Entfernung zur Vorhabenfläche festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Der Kiebitz nutzt Ackerflächen auch zum Nahrungserwerb, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund der Strukturarmut weist die Vorhabenfläche zudem eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere Nahrungshabitate in der offenen Agrarlandschaft, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen.</p> <p>Gebäude innerhalb des UG können potenzielle Brutplätze beherbergen, die Gewässer und offenen Ackerflächen eignen sich als Nahrungshabitate.</p> <p>► Art vorhanden</p>	<p>Eine Brutkolonie der Mehlschwalbe wurde an der westlichen Untersuchungsgebietsgrenze in rd. 200 m Entfernung zur Vorhabenfläche festgestellt.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen.</p> <p>Die Mehlschwalbe nutzt Ackerflächen auch zum Nahrungserwerb, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund der Strukturarmut weist die Vorhabenfläche zudem eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf.</p> <p>In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere Nahrungshabitate in der offenen Agrarlandschaft sowie Gewässerbereiche, auf die ausgewichen werden kann.</p> <p>Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Für die Art können die vorhandenen Ackerflächen als Teil des Nahrungshabitats dienen. ► Art vorhanden	Die Nachtigall wurde im Untersuchungsgebiet zehn Mal nachgewiesen. Zwei Standorte befinden sich in rd. 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze, einer davon zudem nahe der Grenze des bestehenden Abbaus. Unter Beachtung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz der Nachtigall von 10 m zu Störungen während der Brutzeit kann aufgrund der Nähe zur Abbaugrenze eine temporäre Betroffenheit dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe aufgrund baubedingter Wirkfaktoren ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Gebäude innerhalb des UG können potenzielle Brutplätze beherbergen, die Gewässer und offenen Ackerflächen eignen sich als Nahrungshabitate. ▶ Art vorhanden	Sechs Brutstandorte der Rauchschwalbe wurden im Norden des Untersuchungsgebiets in den Bereichen Fresdorf und Müsleringen festgestellt und traten zudem als Nahrungsgäste auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Die Rauchschwalbe nutzt Ackerflächen auch zum Nahrungserwerb, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund der Strukturarmut weist die Vorhabenfläche zudem eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere Nahrungshabitate in der offenen Agrarlandschaft sowie Gewässerbereiche, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. ▶ Art vorhanden	Es wurden zehn Brutreviere des Rebhuhns innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Ein Revier befindet sich innerhalb der Vorhabenfläche. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Individuen kann daher nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i></p>	<p>V</p>	<p>*</p>	<p>Die Rohrhammer ist ein Brutvogel stark verlangerter stehender Gewässer, an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichtem, schilfdurchsetztem Auengebüsch, Niedermoorflächen und Streuwiesen, Seggen- und Pfeifengrasgesellschaften, auch mitunter an kleinen Wasser- und Feuchtestellen. Auch entlang von Gräben, an Fischteichen, Stauseen, Tümpeln etc. vorkommend. Das Nest wird in krautiger Vegetation angelegt und ist fast stets durch überhängende Blätter und Halme vor Sicht nach oben geschützt. Legebeginn ist Mitte/Ende April bis Mitte Juli. Ende August sind die Jungen flügge. Zweitbruten sind üblich, einzelne Drittbruten sind möglich.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Wesserauenflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>► Art vorhanden</p>	<p>Sieben Brutplätze der Rohrhammer wurden im Weserbogen innerhalb des Untersuchungsgebiets in 500 m Entfernung und mehr zur Vorhabenfläche festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Die Art kann zum Teil auch Ackerflächen zum Nahrungserwerb nutzen, ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund der Strukturarmut weist die Vorhabenfläche zudem eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere und höherwertigere Nahrungshabitate, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Nahrungsgast nachgewiesen. Die vorhandenen Ackerflächen können als Teil des Jagdhabitats genutzt werden. ▶ Art vorhanden	Der Rotmilan trat als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen. Aufgrund des großen Aktionsraumes der Art mit einer im Vergleich nur geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den betroffenen Ackerflächen nicht um essenzielle Nahrungshabitate für den Rotmilan handelt. Durch die Vielzahl an Strukturen, die als Jagdhabitate genutzt werden, verbleiben ausreichend mögliche Jagdräume in der Umgebung. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Nahrungsgast nachgewiesen. Die vorhandenen Ackerflächen können als Teil des Jagdhabitats genutzt werden. ▶ Art vorhanden	Der Sperber trat als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen. Aufgrund des großen Aktionsraumes der Art mit einer im Vergleich nur geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den betroffenen Ackerflächen nicht um essenzielle Nahrungshabitate für den Sperber handelt. Durch die Vielzahl an Strukturen, die als Jagdhabitate genutzt werden, verbleiben ausreichend mögliche Jagdräume in der Umgebung. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Vorhandene Waldränder und Feldgehölze im UG dienen der Art zur Anlage von Nistplätzen. Die Ackerflächen können als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Brutplätze des Stars festgestellt. Ein Siedlungsschwerpunkt liegt im Randbereich des Waldes an der Nordgrenze des Gebiets. Zudem befinden sich in den Gehölzen an der südlichen Grenze der Vorhabenfläche vier Brutplätze des Stars.</p> <p>Unter Beachtung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz des Stars von 15 m zu Störungen während der Brutzeit kann aufgrund der Nähe zur Abbaugrenze eine temporäre Betroffenheit dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe aufgrund baubedingter Wirkfaktoren ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Vorhandene Gebäude im UG dienen der Art zur Anlage von Nistplätzen. Die Ackerflächen können als Teil des Nahrungshabitats genutzt werden. ▶ Art vorhanden	Im Untersuchungsgebiet befinden sich fünf Brutreviere des Steinkauzes, welche jeweils in der Nähe der Ortschaften Müsleringen, Frestorf und Diethel lokalisiert sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Der Steinkauz nutzt Ackerflächen zum Nahrungserwerb, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund einer im Vergleich nur geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der betroffenen Vorhabenfläche nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere und höherwertigere Jagdgebiete in der offenen Agrarlandschaft, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Ursprünglich kam der Steinschmätzer in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten und geeignete Nistplätze (z. B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer. Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Durchzügler nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	An drei Terminen wurden einzelne Steinschmätzer während der Zugzeit festgestellt. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	Die Stockente besiedelt stehende Gewässer aller Art wie Binnenseen, Teiche, Altwasser oder Sumpfbereiche. Sie kommt aber auch an Flüssen, Bächen und Wassergräben vor. Außerdem ist sie in Parkanlagen und Gewässern vieler Großstädte vorzufinden. Die Neststandorte sind vielfältig: Röhrichtbestände, Ufergebüsche, Hecken und Feldgehölze, Wälder, Mähwiesen, Klee- und Getreidefelder. Öfter brütet die Art auch auf Bäumen in früheren Krähen- und Greifvogelhorsten oder in Baumhöhlen und Astlöchern. Dort, wo sie nicht verfolgt wird, brütet sie auch in der Nähe des Menschen auf Mauerabsätzen, Balkonen oder Flachdächern. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte März und Ende Juni. Zweitbruten sind unwahrscheinlich.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen gewässernahen Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. ▶ Art vorhanden	13 Brutplätze der Stockente wurden an Weser, Schleusenkanal, Wesergraben und Bruchgraben innerhalb des Untersuchungsgebiets in jeweils > 50 m Entfernung zur Vorhabengrenze festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Die vorhandenen Ackerflächen weisen aufgrund der Strukturarmut eine verminderte Eignung als Nahrungshabitat auf. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere und höherwertigere Nahrungshabitate, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Weserauenflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. ▶ Art vorhanden	Fünf Brutplätze des Teichrohrsängers wurden im Weserbogen innerhalb des Untersuchungsgebiets in > 600 m Entfernung zur Vorhabenfläche festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Auch potenzielle Nahrungshabitate der Art werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Die vorhandenen Ackerflächen können als Teil des Nahrungshabitats genutzt werden. ► Art vorhanden	Außerhalb des Untersuchungsgebiet in den Ortschaften Diethe und Müsleringen befinden sich zwei Brutreviere des Turmfalken. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Der Turmfalke nutzt Ackerflächen als Teil des Jagdgebietes, die Art ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. Aufgrund des großen Aktionsraumes der Art mit einer im Vergleich nur geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der betroffenen Vorhabenfläche nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere und höherwertigere Jagdgebiete in der offenen Agrarlandschaft, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Teil des Nahrungshabitats. ► Art vorhanden	Ganz im Norden des Untersuchungsgebiets in rd. 450 m Entfernung zur Vorhabengrenze gelang eine Brutzeitfeststellung der Wachtel. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Die Art nutzt auch Ackerflächen zum Nahrungserwerb, ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere und höherwertigere Nahrungshabitats in der offenen Agrarlandschaft, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	V	V	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Auenflächen und ggf. Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. ► Art vorhanden	Außerhalb des Untersuchungsgebiets östlich von Müsleringen befindet sich ein Nistplatz des Weißstorchs. Die Art trat im Süden und Osten des Untersuchungsgebiets außerhalb der Vorhabenfläche als Nahrungsgast auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Die Art nutzt auch Ackerflächen zum Nahrungserwerb, ist hierfür jedoch nicht auf die Vorhabenfläche angewiesen. In der Umgebung finden sich zahlreiche weitere und höherwertigere Nahrungshabitats in der Weserniederung, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Gilden Brutvögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze</p>			<p>Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Fitis, Grünspecht, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Amsel, Erlenzeisig, Eichelhäher, Klappergrasmücke, Hohltaube</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden die Arten als Brutvögel nachgewiesen. Für die Arten eignen sich die im Untersuchungsgebiet vorhandenen (Feld-)Gehölze, Hecken und Gärten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Brutplätze ungefährdeter Brutvogelarten der Wälder und Gehölze festgestellt. Ein Siedlungsschwerpunkt liegt im Randbereich des Waldes an der Nordgrenze des Gebiets. Zudem befinden sich Nistplätze in den Feldgehölzen und Hecken im ganzen Untersuchungsgebiet verteilt.</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um ungefährdete sog. „Allerweltsarten“, die eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Zudem werden durch das Vorhaben keine Gehölze in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind somit nicht betroffen. Daher werden für die Brutplätze vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen aufgrund der Unempfindlichkeit und Mobilität der Arten ausgeschlossen.</p> <p>Die Vorhabenfläche stellt für viele Arten ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Aufgrund der Strukturarmut der betroffenen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
					<p>Ackerflächen wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. In der Umgebung finden sich zudem zahlreiche weitere gleichwertige und höherwertige Nahrungshabitate, auf die ausgewichen werden kann. Eine Betroffenheit der Gilde wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Gewässerniederungen und Röhrichte			<p>Sturmmöwe, Sumpfrohrsänger, Löffelente, Graugans, Nilgans, Kanadagans, Blässgans, Graureiher, Flusseeeschwalbe, Silbermöwe, Seeadler, Gänsesänger</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählt z. B. der Sumpfrohrsänger.</p> <p>Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden die Arten als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen.</p> <p>Für die Arten eignen sich insbesondere die vorhandenen Fließgewässer sowie die Weserauenflächen als Nahrungshabitat und teilweise auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Brutplätze von Brutvogelarten der Gewässerniederungen und Röhrichte festgestellt. Ein Siedlungsschwerpunkt liegt am Südufer der Weser in > 600 m Entfernung zur Vorhabengrenze. Zudem befinden sich in Feldgehölzen und Hecken im Untersuchungsgebiet einige Nistplätze von Arten, die Nahrungshabitate in Gewässernähe aufsuchen.</p> <p>Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, die einigen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Gilde wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur</p>			<p>Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden die Arten als Brutvögel nachgewiesen. Für die Arten eignen sich die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wiesen und Ackerfluren als Nahrungshabitat sowie teilweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>▶ Arten vorhanden</p>	<p>Zahlreiche Brutplätze ungefährdeter Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur wurden im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um ungefährdete sog. „Allerweltsarten“, die eine geringe Störungsempfindlichkeit und hohe Mobilität aufweisen.</p> <p>Elf Brutplätze der Schafstelze und einer des Jagdfasans befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche.</p> <p>Eine Betroffenheit der Gilde durch vom Vorhaben ausgehende Wirkungen kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche</p>			<p>Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden die Arten als Brutvögel nachgewiesen. Für die Arten bieten die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Siedlungsbereiche und deren Umgebung einen geeigneten Lebensraum.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Zahlreiche Brutplätze ungefährdeter Brutvogelarten der Siedlungsbereiche wurden im Umfeld der Ortschaften Müsleringen und Frestorf im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um ungefährdete sog. „Allerweltsarten“, die eine geringe Störungsempfindlichkeit und hohe Mobilität aufweisen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Daher werden für die Brutplätze vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen aufgrund der Unempfindlichkeit und Mobilität der Arten ausgeschlossen.</p> <p>Ackerflächen haben eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat für diese Gilde. In der Umgebung finden sich zudem zahlreiche weitere Nahrungshabitats, auf die ausgewichen werden kann.</p> <p>Eine Betroffenheit der Gilde wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Rastvögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>		Größtenteils Zugvogel, der schon in SW-Europa (von der Gironde südwärts) und im Mittelmeerraum, in großer Zahl aber auch in Nordafrika überwintert. Ab Mitte August beginnen sich die Bachstelzen zum Nächtigen in Scharen zusammenzufinden. Der Wegzug wird von den Jungvögeln eröffnet und dauert gewöhnlich bis Ende September. Beginn des Heimzuges ab Februar.	Im Rahmen der Kartierung wurden südlich von Müsleringen sowie nördlich von Diethen an vier Terminen max. 14 Bachstelzen gesichtet. ► Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	*	Die Blässgänse erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf den Ackerflächen zwischen Weser und Bruchgraben an sechs Terminen max. 2270 rastende Blässgänse gesichtet. Das Gebiet ist damit von regionaler Bedeutung für die Rastvogelart. ► Art vorhanden	Schlaf- und Ruheplätze der Blässgans liegen an den Wasserflächen der mind. 500 m entfernten Weser und befinden sich daher außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Überdies sind keine Beeinträchtigungen der Eignung der Ackerflächen südlich des Bruchgrabens als Nahrungshabitate zu erwarten, sodass diese Flächen weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können. Es kann zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt der Art auf den Abbaubetrieb angenommen werden, sodass Beeinträchtigungen der Art insgesamt ausgeschlossen werden können. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	V	Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher, der hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara und in den Grasländern Ostafrikas überwintert. Erste Zugbewegungen finden ab Anfang Juli statt, der eigentliche Wegzug ist ab Anfang August bis Anfang Oktober erkennbar. Der Frühjahrszug beginnt gegen Mitte April und kulminiert Anfang Mai, wenn auch an den Küsten von Nord- und Ostsee noch in der zweiten Maihälfte in größerer Zahl rastende Durchzügler anwesend sein können. Die Art ist als Gastvogel in Niedersachsen weit verbreitet und tritt in fast allen naturräumlichen Regionen auf mit Schwerpunkt in Grünlandniederungen.	Im Rahmen der Kartierung wurden in der südlichen Weseraue an einem Termin 2 Braunkehlchen gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		In allen Wäldern, Parklandschaften und Siedlungsbereichen von der Ebene bis zur Waldgrenze, vereinzelt sogar bis in die Knieholzregion, so gut wie lückenlos verbreitet. Teilzieher, für den, wie für andere Sperlingsvogelarten, wegen des im Brutgebiet verringerten Nahrungsangebots und der energetischen Mehrkosten für das Konstanthalten der Körpertemperatur Überwinterung in milderen Klimaten vorteilhaft ist.	Im Rahmen der Kartierung wurden nördlich von Diethen an einem Termin 100 Buchfinken gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>		Eisvögel der osteuropäischen Populationen erscheinen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.	Im Rahmen der Kartierung wurden an der Weser sowie am Bruchgraben im äußersten Osten des Untersuchungsgebiets an zwei Terminen max. 1 Eisvogel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	*	Als Teilzieher überwintern die meisten Feldlerchen im Mittelmeerraum. In wintermilden Gegenden streifen die Vögel in der kalten Jahreszeit in Trupps von wenigen Dutzend, aber auch von mehreren hundert Vögeln auf der Suche nach Nahrung umher.	Im Rahmen der Kartierung wurden in der südlichen Weseraue sowie im äußersten Norden des Untersuchungsgebiets an zwei Terminen max. 6 rastende Feldlerchen gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art als Rastvogel ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>		Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.	Im Rahmen der Kartierung wurden östlich von Diethen an einem Termin 2 Feldsperlinge gesichtet. ► Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	*	Der Gänsesäger erscheint von Anfang November bis Mitte April als Durchzügler und Wintergast. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser an vier Terminen max. 9 Gänsesäger gesichtet. ► Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		Typischer Bewohner von Saumbiotopen (Ökotone) entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern bzw. im Grenzbereich zwischen Kraut-Staudenfluren einerseits und Strauch- oder Baumvegetation andererseits. In West- und Mitteleuropa heute weitgehend Kulturfolger, allerdings nur im ländlichen Milieu.	Im Rahmen der Kartierung wurden östlich von Diethen an einem Termin 10 Goldammern gesichtet. ► Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Graugans <i>Anser anser</i>	*	<p>In vielen Teilen Deutschlands sind Graugänse auch als Gastvögel anzutreffen, wobei das Bestandsmaximum mit 50.000-100.000 Individuen in der ersten Septemberhälfte zu beobachten ist und 30.000-50.000 Individuen überwintern. Wanderungen sind bei Graugänsen fast ganzjährig zu beobachten. Wichtige Zugzeiten sind Mauserzug (ab Mai), Herbstzug (Juli bis Oktober) und Frühjahrszug (Mitte Januar bis April).</p>	<p>Im Rahmen der Kartierung wurden auf den Ackerflächen zwischen Weser und Bruchgraben sowie südlich der Weser an zehn Terminen max. 700 rastende Graugänse gesichtet. Das Gebiet ist damit von regionaler Bedeutung für die Rastvogelart.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Schlaf- und Ruheplätze der Graugans liegen an den Wasserflächen der mind. 500 m entfernten Weser und befinden sich daher außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Überdies sind keine Beeinträchtigungen der Eignung der Ackerflächen südlich des Bruchgrabens als Nahrungshabitate zu erwarten, sodass diese Flächen weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können. Es kann zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt der Art auf den Abbaubetrieb angenommen werden, sodass Beeinträchtigungen der Art insgesamt ausgeschlossen werden können.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	<p>Während der Zwischenzug der Jungreiher bereits ab Juni bis Anfang September erfolgt, beginnt im Laufe des Augustes der eigentliche Zug ins Winterquartier, ältere Reiher verlassen die Brutplätze meist im September/Oktober, Nachzügler im November; einzelne überwintern aber selbst in Ostdeutschland. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt von Anfang bis Ende März, ausnahmsweise schon Ende Februar. Als Rastgebiete werden das Wattenmeer, größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierung wurden im Osten des Untersuchungsgebiets an fünf Terminen max. 3 Graureiher gesichtet.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen der Ackerflächen südöstlich der Vorhabenfläche als Nahrungshabitate zu erwarten, sodass diese Flächen weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können. Beeinträchtigungen der Art können insgesamt ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Haussperling <i>Passer domesticus</i>		Jahresvogel an vom Menschen geprägte Landschaften und Wohngebiete hervorragend angepasst und darauf angewiesen. Habitatansprüche werden charakterisiert durch artefakte Mosaik aus Baulichkeiten und Vegetation, wie z. B. in Dorflagen und an Stadträndern.	Im Rahmen der Kartierung wurden südlich von Müsleringen an drei Terminen max. 100 Haussperlinge gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	*	Die deutschen Höckerschwäne sind Teilzieher, denn viele wechseln höchstens lokal zwischen Brutgewässern und Nahrungsplätzen. Längere Wanderungen werden oft von längeren Kälteperioden bzw. Vereisungen von Rastgewässern induziert, andererseits ermöglichen Fütterungen im städtischen Bereich und geänderte landwirtschaftliche Bewirtschaftung das Ausharren auch bei strenger Witterung. Längere Distanzen werden zumeist von Jungvögeln und v.a. im Herbst und im Rahmen eines Mauserzugs im Sommer zurückgelegt.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser im äußersten Osten des Untersuchungsgebiets an zwei Terminen max. 2 Höckerschwäne gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>		Bewohner von Kulturlandschaften und in den Niederungsgebieten ganz Mitteleuropas verbreitet. Wo geeignete Sommer- und Winterbiotope nicht auf kleinem Raum nebeneinander verfügbar sind, findet ein ausgesprochener Biotoptypwechsel statt. Im Sommer territorial, im Winter aber gesellig.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Vorhabenfläche sowie zwischen Wesergraben und Weser an zwei Terminen max. 19 Jagdfasane gesichtet. ▶ Art vorhanden	Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen besitzen keine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Art. Für das Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Die umliegenden Flächen stehen während des Abbauvorgangs weiterhin als Nahungshabitat zur Verfügung. Beeinträchtigungen der Art durch vom Vorhaben ausgehende Wirkungen können ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>		Die meisten in Deutschland brütenden Kanadagänse sind Standvögel und wechseln nur auf lokaler Ebene zwischen verschiedenen Gewässern und Nahrungsflächen. Zahlreiche Gastvögel treten insbesondere aus Skandinavien auf, die ab Ende Juli zuwandern und bis Anfang März wieder abziehen.	Im Rahmen der Kartierung wurden zwischen Weser und Bruchgraben an einem Termin 3 Kanadagänse als Gastvögel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Im Rahmen der Kartierung wurden nördlich des Schleusenkanals an einem Termin 2 Kiebitze gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	Der Kormoran ist ein Strich- und Zugvogel, der im Winter aus seinem mitteleuropäischen Brutgebiet hauptsächlich in die Mittelmeerländer zieht. Die Jungvögel streuen schon von Juni/Juli an in alle Richtungen, meist aber sofort in Wegzugrichtung. Die alten Kormorane streifen von Ende Juli/September an ebenfalls weit über Land, ehe sie in die endgültigen Winterquartiere ziehen. Der Hauptwegzug erfolgt in Mitteleuropa im Oktober und November. Die Rückkehr zu den Brutkolonien erfolgt zwischen Januar und Ende März. Während des Durchzuges kommt der Kormoran an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z. B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser an vier Terminen max. 10 Kormorane gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	In den meisten Teilen Deutschlands sind Lachmöwen ganzjährig zu beobachten, doch sind die Rastbestände rückläufig. Der Frühjahrszug spielt sich in erster Linie im März und April ab. Der Herbstzug setzt direkt nach dem Flüggewerden der Jungvögel im Juli ein, ist von August bis Oktober am stärksten und endet im November.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser sowie in der südlichen Weseraue an zwei Terminen max. 20 Lachmöwen gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	In Deutschland ist der Mäusebussard flächendeckend und ganzjährig vertreten. Durchzug von weiter nördlich und östlich brütenden Vögeln findet vor allem von August bis November und von März bis April statt.	Im Rahmen der Kartierung wurden im ganzen Untersuchungsgebiet verteilt sowie an drei Stellen innerhalb der Vorhabenfläche an sieben Terminen max. 18 Mäusebussarde gesichtet. ► Art vorhanden	Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen besitzen keine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Art. Für die Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Durch die Vielzahl an Strukturen, die als Jagdhabitats genutzt werden, verbleiben ausreichend mögliche Jagdräume in der Umgebung. Beeinträchtigungen der Art durch von Vorhaben ausgehende Wirkungen können ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>		In Europa mindestens seit dem 17. Jahrhundert als verbreiteter Parkvogel bekannt. Die Nilgans zieht nicht, streicht aber auf der Suche nach Temporärgebässern im Winter auch umher.	Im Rahmen der Kartierung wurden an zwei Standorten auf der Vorhabenfläche sowie an zahlreichen Stellen in der südlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets an zehn Terminen max. 150 Nilgänse als Gastvögel gesichtet. ► Art vorhanden	Für die Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Es sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen als Nahrungshabitate zu erwarten, sodass diese weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können. Es kann zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt der Art auf den Abbaubetrieb angenommen werden, sodass Beeinträchtigungen der Art insgesamt ausgeschlossen werden können. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	*	Die Pfeifente tritt ab September auf, erreicht maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und zieht im April wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Pfeifente ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Dort ernähren sich die Tiere hauptsächlich von Gräsern. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht.	Im Rahmen der Kartierung wurden in der Weseraue im äußersten Süden des Untersuchungsgebiets an einem Termin 250 Pfeifenten gesichtet. ► Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		Stand- und Strichvogel bis Kurzstreckenteilzieher. Beansprucht Baum- oder mindestens hohe Strauchgehölze für Warten, Deckung, Schlaf- und Nistplatz und vegetationslose, schütter bewachsene oder kurzrasige offene, freien Rundblick gewährende Flächen als Nahrungshabitat. Vor allem in der Kulturlandschaft von ausgeräumten Feldbau- und Dauergrünlandgebieten bis in dörfliche Siedlungen und die Industrie- und Grünviertel, selbst bis in die Zentren von Großstädten.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Süden des Untersuchungsgebiets an drei Terminen max. 40 Rabenkrähen gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>		Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Vorhabenfläche sowie im äußersten Osten des Untersuchungsgebiets drei Terminen max. 11 Rebhühner als Rastvögel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen besitzen keine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Art. Zudem ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Beeinträchtigungen der Art als Rastvogel können daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	*	Auf dem Herbstzug erscheinen die Vögel ab September bis Anfang November. Der Frühjahrszug erfolgt zwischen Ende Februar bis Mitte März. Der Lebensraum der Reiherente sind Seen und Fließgewässer.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser im äußersten Osten des Untersuchungsgebiets an zwei Terminen max. 7 Reiherenten gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen in Deutschland nordeuropäische Brutvögel. Stärkster Durchzug ist von März bis Mitte April sowie von Ende September bis Anfang November zu beobachten.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Süden und Nordwesten des Untersuchungsgebiets an drei Terminen max. 60 Ringeltauben als Gastvogel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>		Im ganzen Verbreitungsgebiet größtenteils Zugvogel. Der Abzug aus dem engeren Brutgebiet beginnt Ende Juli/ Anfang August. Der Aufbruch im tropischen Winterquartier erfolgt im März/April. Ausgedehnte Schilfbestände aufgenommen, reicht das Jagdgebiet fast immer über den Rohrgürtel hinaus, und zwar vorwiegend auf die landwärts angrenzenden offenen Verlandungsgesellschaften mit niedriger Vegetation und in wechselnder Häufigkeit bis ins Kulturland.	Im Rahmen der Kartierung wurde in der Weseraue im äußersten Süden des Untersuchungsgebiets an einem Termin 1 Rohrweihe gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Rostgans <i>Tadorna ferruginea</i>		Strich- und Zugvogel. Sucht zur Nahrungsaufnahme auch weiter vom Ruhebiotop abgelegene feuchte Wiesen oder Viehweiden (und im Winter auch Felder) auf.	Im Rahmen der Kartierung wurde nordöstlich von Diethen an einem Termin 1 Rostgans gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter hauptsächlich im nördlichen Mittelmeerraum verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. Auf dem Herbstzug tritt die Art in Niedersachsen zwischen September und Oktober auf. Der Frühjahrszug ist v.a. im März zu beobachten. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern.	Im Rahmen der Kartierung wurden an einer Stelle innerhalb der Vorhabenfläche sowie südlich von Müslingen an zwei Terminen max. 4 Rotmilane gesichtet. ► Art vorhanden	Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen besitzen keine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Art. Für das Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Durch die Vielzahl an Strukturen, die als Jagdhabitate genutzt werden, verbleiben ausreichend mögliche Jagdräume in der Umgebung. Beeinträchtigungen der Art durch von Vorhaben ausgehende Wirkungen können ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Saatgans <i>Anser fabalis ssp. fabalis/ ssp. rossicus</i>	2/*	Die Saatgans tritt ab Oktober auf, erreicht im November ein Bestandmaximum und zieht bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker genutzt. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Weserbogen südlich des Flusses sowie im äußersten Süden des Untersuchungsgebiets an zwei Terminen max. 450 rastende Saatgänse gesichtet. Das Gebiet ist damit von lokaler Bedeutung für die Rastvogelart. ► Art vorhanden	Schlaf- und Ruheplätze sowie Nahrungsflächen der Saatgans liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen der Art insgesamt ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	*	Die Silbermöwe ist ein Stand- und Strichvogel, im Norden auch Teilzieher. Das Hauptüberwinterungsgebiet reicht von der südwestlichen Ostsee bis zur Loire und westwärts bis zu den Britischen Inseln. Auf dem Herbstzug erscheint sie von Juli bis Anfang August. Die Brutvögel beginnen ab Mitte Januar zu den Kolonien zurückzukehren, Nichtbrüter verweilen hingegen bis März/April im Binnenland.	Im Rahmen der Kartierung wurden zwischen Bruchgraben und Weser sowie im äußersten Süden des Untersuchungsgebiets an einem Termin 15 Silbermöwen gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober/November. Als Rastgebiete werden das Wattenmeer, größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Osten und Westen des Untersuchungsgebiets an vier Terminen max. 3 Silberreiher gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	In Europa räumt der Star im Winter die nördlichen Brutgebiete weitgehend, weiter im Süden ist er Teilzieher oder Standvogel. Eine Besonderheit ist der Zwischenzug vor allem nördlicher Populationen. Dieser ist vor allem von Mitte Juni bis Juli zu beobachten und endet mit dem Einsetzen der beim Star schon im ersten Jahr stattfindenden Vollmauser. Der eigentliche Herbstzug beginnt im August, erreicht seine höchste Intensität im Oktober und ist Mitte November weitgehend abgeschlossen. Wetterfluchten ausharrender Vögel können während des gesamten Winters beobachtet werden. Der Frühjahrszug, der oft nicht eindeutig von den Bewegungen überwinternder Vögel zu trennen ist, setzt verstärkt ab Mitte Februar ein und hält bis Mitte April an.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Süden und Norden des Untersuchungsgebiets an fünf Terminen max. 125 Stare als Gastvögel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		Teil- und Kurzstreckenzieher, der Nordfrankreich und Mitteleuropa im Spätherbst weitgehend räumt. Heute besonders in den bevölkerungsreichsten Gebieten Westeuropas großflächig verbreitet. Als Kulturfolger in bäuerlichen Siedlungen mit Obstbaumwiesen, aber auch in teilweise offener Landschaft mit Alleen, Straßenbäumen, Feldgehölzen, Baumhecken, usw.; sowie nicht zu intensiv gepflegter Parks und Gärten.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Norden des Untersuchungsgebiets an einem Termin max. 20 Stieglitze als Gastvögel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	Außerhalb der Brutzeit bevölkern zahlreiche Stockenten aus Nord- und Osteuropa deutsche Küsten- und Binnengewässer, allerdings nehmen diese Rastbestände ab. Ab Ende Mai führen die Männchen einen Mauserzug durch, der Zug in die Winterquartiere findet von August bis November statt. Der Frühjahrszug ist besonders im März zu beobachten.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser an acht Terminen max. 55 Stockenten als Rastvögel gesichtet. ► Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	*	Zusätzlich zu den Brutvögeln werden in Deutschland vor allem die Küsten und das norddeutsche Tiefland von Durchzüglern und Wintergästen aufgesucht. Der Zug beginnt unmittelbar nach dem Ende der Brutzeit im Juli, hält den Herbst hindurch an und kann noch im Dezember im Rahmen von Winterfluchten sehr stark sein. Der Frühjahrszug findet vor allem im März und April statt.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf den im Umfeld der Weser sowie auf einem Standort innerhalb der Vorhabenfläche an 5 Terminen max. 150 rastende Sturmmöwen gesichtet. Das Gebiet ist damit von regionaler Bedeutung für die Rastvogelart. ► Art vorhanden	Mit einer Ausnahme befinden sich die Vorkommen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Überdies ist für das Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich. Es sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen als Nahrungshabitats zu erwarten, sodass diese weiterhin zum Nahrungserwerb genutzt werden können. Es kann zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt der Art auf den Abbaubetrieb angenommen werden, sodass Beeinträchtigungen der Art insgesamt ausgeschlossen werden können. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	In Nord- und Osteuropa sind Turmfalken größtenteils Zugvögel. Die deutschen Brutvögel gelten als Teilzieher. Darüber hinaus gelangen Turmfalken aus Nordeuropa als Durchzügler und Wintergäste nach Deutschland. April, September und Oktober sind die Monate mit dem stärksten Zug.	Im Rahmen der Kartierung wurden im Süden und Osten des Untersuchungsgebiets an vier Terminen max. 1 Turmfalke gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	In Mitteleuropa ist die Art Teilzieher. Umfang und Ausprägung des Zugs sind stark von der Witterung sowie dem Nahrungsangebot abhängig. Regelmäßige Zugbewegungen von Wacholderdrosseln sind im Herbst ab Mitte September zu beobachten, während der Hauptzug auf die zweite Oktoberhälfte und den frühen November fällt. Wacholderdrosseln können aber auch während des gesamten Winters in Deutschland beobachtet werden, während Schneefluchten oder im Zusammenhang mit einem günstigen Nahrungsangebot auch in Trupps von mehreren Tausend Individuen. Der Beginn des eigentlichen Frühjahrszugs ist schwer von den Bewegungen dieser Winterschwärme zu unterscheiden. Der Einzug in die Brutgebiete und der Durchzug nordischer Populationen erreichen im März und im April ihren Höhepunkt.	Im Rahmen der Kartierung wurden nahe der Weser im Süden und Osten des Untersuchungsgebiets an drei Terminen max. 50 Wacholderdrosseln als Gastvögel gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/ Dezember und ziehen im März/ April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.	Im Rahmen der Kartierung wurden auf der Weser an einem Termin 2 Zwergtaucher gesichtet. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Vorhabenstandort können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Kiesgruben GmbH Müsleringen

Erweiterung des Kiesabbaus bei Müsleringen in der Gemarkung Müsleringen, Flur 5

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Teichfledermaus	1
Prüfprotokoll Feldlerche	4
Prüfprotokoll Gartengrasmücke	7
Prüfprotokoll Gelbspötter	10
Prüfprotokoll Goldammer	13
Prüfprotokoll Nachtigall.....	16
Prüfprotokoll Rebhuhn	19
Prüfprotokoll Star	22
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	25
Literaturverzeichnis	28

Prüfprotokoll Teichfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichfledermaus		<i>Myotis dasycneme</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 2	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen. Männchenkolonien mit 30-40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckengewanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <p>Deutschland: Verbreitung in Norddeutschland., Niedersachsen: 11 Wochenstuben, Winterquartiere k. A.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Teichfledermaus hat aufgrund der Nähe zu einem seit 1995 bekannten Quartierstandort in Diethen bzw. zum FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (FFH-289 bzw. DE-3319-332) eine besondere Bedeutung. Das FFH-Gebiet liegt in rd. 600 m Entfernung zur Vorhabenfläche, das Untersuchungsgebiet kann als Teil des Jagdhabitats genutzt werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	
Das bekannte Quartier sowie potenzielle Quartiere dieser Gebäudefledermausart befinden sich ausschließlich in großer Entfernung außerhalb der Abbaugrenze, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Teichfledermaus kann die offenen Flächen der Vorhabenfläche sowie unmittelbar an die geplante Abbaugrenze angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen als Teil ihres Jagdhabitats nutzen. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Abbaubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Verzicht auf Nachtbauarbeiten vorgesehen (Maßnahme V _{ART2}).		
Die vom Vorhaben beeinträchtigten Äcker werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher artenarm. Aufgrund der Strukturarmut der Vorhabenfläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil des Jagdhabitats handelt. Es liegen in näherer Umgebung zudem ausreichend Ausweichstrukturen wie Abgrabungsgewässer und die Weser vor, die als bevorzugte Nahrungshabitats betrachtet werden können, sodass stattdessen diese als Jagdreviere genutzt werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Abgrabungstätigkeit über einen längeren Zeitraum erstreckt. Nach Abschluss des Abbaus in einem Abbaubereich werden insbesondere die Randbereiche der entstehenden Abbaugewässer rekultiviert (Anlage von Flachwasserzonen, Entwicklung und extensive Pflege der Ufer und Randstreifen). So entstehen sukzessiv neue, wertvolle Strukturen mit Eignung als Jagdhabitat. Es besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, sodass keine Beeinträchtigung von Leitlinienfunktionen entsteht.		
Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das bekannte Quartier sowie potenzielle Quartiere dieser Gebäudefledermausart befinden sich ausschließlich in großer Entfernung außerhalb der Abbaugrenze und werden daher vom Vorhaben nicht berührt, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG daher ausgeschlossen werden kann.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche		(<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Feldlerche kommt in Deutschland mit ca. 2,5 Mio. Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 180.000 Brutpaaren auszugehen. In dem Bundesland besetzt die Art dabei das Kulturland beinahe flächendeckend und fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Insgesamt ist in Mitteleuropa seit den 1970er Jahren jedoch ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen (je nach Region 50 - 90 %). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden 54 Brutpaare ermittelt. Der Siedlungsschwerpunkt liegt im Weserbogen in der südlichen Weseraue. 12 Reviere liegen nördlich des Bruchgrabens innerhalb der Vorhabenfläche.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Feldlerche wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitats vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für die Feldlerche wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zu baubedingten Störungen mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010; BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Brutplätze im Umfeld der Vorhabenfläche liegen außerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz.</p> <p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung bzw. Abräumung von Flächen werden zudem durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch anlage- oder betriebsbedingte Störungen auf Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.</p> <p>Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes und folglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Feldlerchen brüten in Ackerkulturen in Bodennestern, im Grünland oder gering bewachsenen Brachen, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kommt es im Verlauf einer Brutsaison zu meist kleinräumigen Revierschiebungen, ansonsten besteht jedoch eine gewisse Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (MKULNV NRW 2013).</p> <p>Anlagebedingt gehen 12 Brutreviere der Feldlerche verloren. Dieses wird mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Lebensraumstrukturen ersetzt (Maßnahme ACEF1). Etwaige graduelle Verluste potenzieller Lebensräume im Nahbereich der Abbaugrenze durch anlage- und betriebsbedingte, akustische bzw. visuelle Störung werden ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich außerhalb der von GASSNER et al. (2010) angegebenen artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m und können somit weiterhin besetzt werden.</p> <p>Im Bereich der Ackerflächen zwischen der geplanten Abbaustätte und dem Ortsrand von Müsleringen wurden im Rahmen der Kartierungen keine Offenlandbrüter nachgewiesen. Ein Habitatverlust durch eine mögliche Kulissenwirkung der im Rahmen der Rekultivierung vorgesehenen Gehölzanpflanzungen am Nordrand der Abbaustätte kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke		(<i>Sylvia borin</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und dichten Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest wird in Bodennähe in dichten Sträuchern und Büschen angelegt. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Juli.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Mit etwa 900.000 bis 1,35 Millionen Revieren ist die Gartengrasmücke in Deutschland mit Ausnahme der Alpen nahezu flächendeckend verbreitet. Im Norden Deutschlands leben jedoch mehr als im Süden.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Vier Brutplätze der Gartengrasmücke wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Ein Brutstandort befindet sich im Gehölz am Müsleringer Weserweg in rd. 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke	(<i>Sylvia borin</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Gartengrasmücke wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten aufgrund baubedingter Wirkfaktoren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an potenziellen Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräzte Paare können sich in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist jedoch auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie eine vergleichsweise geringe Lärmimmission durch Schwimmbagger. Da eine Randzone zu den Abbauabschnitten besteht, wird hier die planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 10 m zudem nicht unterschritten. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Brut-erfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingte Störwirkungen entstehen nicht. Aufgrund der Strukturarmut handelt es sich bei der Vorhabenfläche nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Geeignete Nahrungshabitate verbleiben ausreichend in der Umgebung. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke	(<i>Sylvia borin</i>)	
<p>Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Strukturen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, sind daher nicht betroffen. Zudem ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der Gartengrasmücke sehr gering (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Es ist zu erwarten, dass sich Gewöhnungseffekte gegenüber dem geringen betriebsbedingten Störungsniveau einstellen. Die ökologische Funktionalität der in Vorhabennähe vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art bleibt grundsätzlich aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten erhalten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter		(<i>Hippolais icterina</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der typische Lebensraum des Gelbspötters ist gekennzeichnet durch hohes Gebüsch zusammen mit lockerem Baumbestand; in beiden befinden sich Singwarten und Neststandort und beide dienen dem Nahrungserwerb. Wichtig sind Mehrschichtigkeit der Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht; bevorzugt werden entsprechende Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaik von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen. Das Nest wird in Bäumen und Sträuchern jeder Art im Zentrum oder im Randbereich der dichten Zweige und Blätter gebaut. Die Eiablage erfolgt ab Ende April bis Ende Juli. Zweitbruten sind möglich. Bis Ende August sind die Jungen flügge.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Gelbspötter ist in Deutschland mit 100.000 - 150.000 Brutpaaren vertreten. In Niedersachsen ist ein deutliches Nord-Süd- bzw. Nordwest-Südostgefälle zu erkennen (KRÜGER et al. 2014). Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Nordosten bzw. in der küstennahen Geest des Bundeslands. Hier nutzt der Gelbspötter ein weites Habitatspektrum, das von Auwäldern, Feldgehölzen, Bauerngärten bis zu Neuanpflanzungen an Verkehrswegen reicht (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1991). In walдреichen Gegenden, vor allem wenn sie höher als 200 m ü.NN liegen, fällt die Besiedlung erheblich dünner und lückenhafter aus. Dies trifft auch auf das Weser- und Leinebergland zu, wo im Wesentlichen nur die gewässernahen Niederungen besiedelt werden. Im Harz gibt es keine Gelbspötter (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Gelbspötter wurde im Untersuchungsgebiet elf Mal nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Zwei Standorte befinden sich in weniger als 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze, einer an der Südgrenze und einer im Osten am Müsleringer Weserweg.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter	(<i>Hippolais icterina</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Gelbspötters wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten aufgrund baubedingter Wirkfaktoren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an potenziellen Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräzte Paare können sich in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist jedoch auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie eine vergleichsweise geringe Lärmimmission durch Schwimmbagger. Da eine Randzone zu den Abbauabschnitten besteht, wird hier die planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 10 m zudem nicht unterschritten. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingte Störwirkungen entstehen nicht. Aufgrund der Strukturarmut handelt es sich bei der Vorhabenfläche nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Geeignete Nahrungshabitate verbleiben ausreichend in der Umgebung. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter	(<i>Hippolais icterina</i>)	
<p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Strukturen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, sind daher nicht betroffen. Zudem ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit des Gelbspötters sehr gering (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Es ist zu erwarten, dass sich Gewöhnungseffekte gegenüber dem geringen betriebsbedingten Störungsniveau einstellen. Die ökologische Funktionalität der in Vorhabennähe vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt grundsätzlich aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten erhalten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer		(<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Goldammern besiedeln offene und halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter suchen sie in großen Trupps vor allem auf Getreidestoppelfeldern nach Nahrung. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Anfang August.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Goldammer ist einer der häufigsten und weit verbreitetsten Singvögel in Deutschland. Die Art kommt mit ca. 1,1 bis 1,6 Mio. Brutpaaren vor. Sie ist eine Charakterart der offenen und halboffenen Landschaft.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Goldammer wurde im Untersuchungsgebiet 16 Mal nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Zwei Standorte befinden sich in rd. 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze. Ein Standort liegt unmittelbar an der bestehenden Abbaugrenze.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Goldammer wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitats vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung bzw. Abräumung von Flächen werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an potenziellen Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräzte Paare können sich in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist jedoch auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie eine vergleichsweise geringe Lärmimmission durch Schwimmbagger. Da eine Randzone zu den Abbauabschnitten besteht, wird hier die planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 15 m zudem nicht unterschritten. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Brut-erfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingte Störwirkungen entstehen nicht. Aufgrund der Strukturarmut handelt es sich bei der Vorhabenfläche nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Geeignete Nahrungshabitate verbleiben ausreichend in der Umgebung. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Strukturen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, sind daher nicht betroffen. Zudem ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der Goldammer sehr gering (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Es ist zu erwarten, dass sich Gewöhnungseffekte gegenüber dem geringen betriebsbedingten Störungsniveau einstellen, wie der unmittelbar an der bestehenden Abbaugrenze nachgewiesene Brutplatz der Art bereits zeigt. Die ökologische Funktionalität der in Vorhabennähe vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt daher sowie aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten erhalten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall		(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Nachtigall ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel. Sie ist in den Börden, im Weser-Aller-Flachland, im Wendland und in den westlich daran anschließenden Bereichen der Lüneburger Heide und in der Ems-Hunte-Geest sowie zerstreut in der Leineniederung verbreitet. Anderenorts brütet sie selten oder gar nicht. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 6.500-14.000 Reviere. In Deutschland brüten zwischen 84.000 - 155.000 Paare.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Nachtigall wurde im Untersuchungsgebiet zehn Mal nachgewiesen. Außerhalb der Vorhabenfläche vorhandene Gehölzbestände werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Zwei Standorte befinden sich in rd. 10 m Entfernung zur Vorhabengrenze, einer davon liegt nahe der Grenze des bestehenden Abbaus.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Nachtigall wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitats vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an potenziellen Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräzte Paare können sich in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist jedoch auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie eine vergleichsweise geringe Lärmimmission durch Schwimmbagger. Da eine Randzone zu den Abbauabschnitten besteht, wird hier die planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 10 m zudem nicht unterschritten. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Brut-erfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingte Störwirkungen entstehen nicht. Aufgrund der Strukturarmut handelt es sich bei der Vorhabenfläche nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Geeignete Nahrungshabitate verbleiben ausreichend in der Umgebung. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<p>Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Strukturen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, sind daher nicht betroffen. Zudem ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der Goldammer sehr gering (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Es ist zu erwarten, dass sich Gewöhnungseffekte gegenüber dem geringen betriebsbedingten Störungsniveau einstellen, wie der nahe der bestehenden Abbaugrenze nachgewiesene Brutplatz der Art bereits zeigt. Die ökologische Funktionalität der in Vorhabennähe vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt daher sowie aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten erhalten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn		(<i>Perdix perdix</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Das Rebhuhn ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel. Jedoch ist ein dramatischer Bestandsrückgang zu verzeichnen. Regional (z. B. in Ostfriesland) ist die Art völlig oder nahezu erloschen. Früher galt das Rebhuhn als häufige Art, zu deren Niedergang die Bejagung nicht unwesentlich beigetragen hat. Heute unterliegt der Bestand durch Witterungseinflüsse erheblichen natürlichen Schwankungen. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 7.000-15.000 Reviere. Deutschlandweit ist das Rebhuhn auf einen Rest von vermutlich nicht mehr als 50.000 Brutpaaren geschrumpft.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Es wurden zehn Brutreviere des Rebhuhns innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Für die Art eignen sich die vorhandenen Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Revier befindet sich innerhalb der Vorhabenfläche, ein weiteres liegt in rd. 80 m Entfernung nordöstlich der Vorhabengrenze.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Rebhuhns wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitats vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Das Rebhuhn gilt als vergleichsweise störungsempfindlich (mittlere Störungsempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)) und standorttreu. Für die Art wird eine planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Da eine Randzone zu den Abbauabschnitten besteht, wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für das nächstgelegene Brutrevier voraussichtlich nicht unterschritten. Sollten jedoch betriebsbedingte Vergrämungseffekte eintreten, kann sich das Brutpaar in umliegenden Bruthabitaten in größerem Abstand zum Vorhabenstandort im Bereich bislang unbesetzter Reviere ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)	
<p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlagebedingt wird ein nachgewiesenes Brutrevier in Anspruch genommen. Dieses wird mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Lebensraumstrukturen ersetzt (Maßnahme A_{CEF1}).</p> <p>Für den nächstgelegenen Brutstandort nordöstlich der Vorhabengrenze können graduelle Lebensraumverluste durch die betriebsbedingte, kontinuierliche akustische bzw. visuelle Störung potenziell kleinflächig möglich sein. Die ökologische Funktionalität wird jedoch aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Lebensräume vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der Ackerflächen zwischen der geplanten Abbaustätte und dem Ortsrand von Müsleringen wurden im Rahmen der Kartierungen keine Offenlandbrüter nachgewiesen. Ein Habitatverlust durch eine mögliche Kulissenwirkung der im Rahmen der Rekultivierung vorgesehenen Gehölzanpflanzungen am Nordrand der Abbaustätte kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star <i>(Sturnus vulgaris)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Star kommt in Deutschland mit ca. 2,8-4,5 Mio. Brutpaaren vor und ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Nadelholzreiche Waldregionen und die baumarmen Küstengebiete gehören zu den vergleichsweise weniger bevorzugten Einzugsgebieten. Seit 1960er Jahren haben die Bestände jedoch drastisch abgenommen. Mit Beginn der 1990er Jahre sanken die Bestandszahlen um 36 %.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Brutplätze des Stars festgestellt. Vorhandene Waldränder und Feldgehölze im Untersuchungsgebiet dienen der Art zur Anlage von Nistplätzen. Ein Siedlungsschwerpunkt liegt im Randbereich des Waldes an der Nordgrenze des Gebiets. Zudem befinden sich in den Gehölzen an der südlichen Grenze der Vorhabenfläche 4 Brutplätze des Stars.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit des Stars wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitats vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen nicht gegeben. Für den Star wird dementsprechend eine planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 15 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Vier Brutstandorte liegen innerhalb dieser Wirkdistanz zur Vorhabenfläche. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der Häufigkeit der Art jedoch nicht zu erwarten. Zudem können sich die betriebsbedingt möglicherweise vergränten Revierpaare in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. So sind z. B. entlang der nahegelegenen Gemeindegewege Bülden und Triftweg geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt befinden sich hier immer wieder geeignete Brutstandorte außerhalb der Fluchtdistanz der Art. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Mit einer sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu rechnen.</p> <p>Anlagebedingte Störwirkungen entstehen nicht. Aufgrund der Strukturarmut handelt es sich bei der Vorhabenfläche nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Geeignete Nahrungshabitate verbleiben ausreichend in der Umgebung. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die potenzielle durch betriebliche Störungen bedingte Verschiebung von Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt angesichts der Vielzahl an genutzten Habitattypen vergleichsweise gering aus. Die möglicherweise vergränten Revierpaare können sich dementsprechend in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. Zudem ist zu erwarten, dass sich Gewöhnungseffekte gegenüber dem geringen betriebsbedingten Störungsniveau einstellen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten somit gewahrt. In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt befinden sich hier immer wieder geeignete Brutstandorte außerhalb der Fluchtdistanz der Art. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)		
Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 10 (Grünland, Grünanlagen), 11 (Äcker) und 12 (Ruderalfluren) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Grünland, Äcker und Ruderalfluren gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind (z. B. Wiesenschafstelze). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die hier betrachteten Arten der offenen bis halboffenen Feldflur sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)		
Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze		
<p>Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART}1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART}3) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART}1) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräunte Revierpaare können sich jedoch in umliegenden Offenland-Habitaten ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Die Vorhabenfläche stellt für die Arten der offenen bis halboffenen Feldflur zudem ein Nahrungshabitat dar. Aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerflächen wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. In der Umgebung finden sich zudem zahlreiche weitere gleichwertige und höherwertige Nahrungshabitats, auf die ausgewichen werden kann.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)		
Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze		
<p>Anlagebedingt gehen elf Brutreviere der Wiesenschafstelze sowie ein Brutrevier des Jagdfasans verloren. Die Arten gelten nach den Roten Listen als ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Umfeld des Vorhabens sind geeignete Ausweich-Bruthabitats vorhanden. Mit einer sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu rechnen. Zudem besteht keine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, die einigen anderen Arten der Gilde als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Vom Vorhaben ausgehende erhebliche beeinträchtigende Wirkungen können aufgrund der Unempfindlichkeit und Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Brutplatzverluste ist somit keine populationsrelevante Beeinträchtigung bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Literaturverzeichnis

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021)

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)

UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. - C. F. Müller, Heidelberg.

GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991)

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 12. - AULA-VERLAG. WIESBADEN.

KRÜGER, LUDWIG, PFÜTZKE & ZANG (2014)

Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.. - NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFL. NIEDERSACHSEN, H. 47. HANNOVER.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.